



„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Ergebnisbericht der 1. Förderphase (2015-2018)



„Ein Weg entsteht dadurch, dass man ihn geht.“

(Stendhal; französischer Schriftsteller)



2

Impressum

Herausgeberin:	Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Presse- und Informationsstelle
Redaktion:	Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Korrektorat und Lektorat:	cor:lingua (Elisa Kieselmann, Rostock)
Foto auf der Titelseite:	Pressestelle HRO/Angelika Heim (Traditionssegler auf der Ostsee)
Fotos im Inhaltsverzeichnis:	Fotoagentur Nordlicht (Luftaufnahmen) Angelika Heim (Stadtansicht)
Bilder/Grafiken S. 27, 31, Rückseite Umschlag:	Volber Design
Foto S. 35:	Fotoagentur Nordlicht (Leuchtturm)
Gesamtherstellung:	Altstadt-Druck GmbH, Rostock (05/20 - 0,4)



Inhalt

1. Vorbemerkung.	6
2. Exkurs: Was ist was?	8
2.1 Jugendberufshilfe.	8
2.2 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.	8
2.3 Jugendberufsagenturen	10
3. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: Jungen Menschen neue Perspektiven bieten!	12
3.1 Projektstruktur in der Hansestadt Rostock (1. Förderphase 2015-2018). . .	12
3.1.1 ZIG ^{Plus} : Zukunft individuell gestalten (aufsuchendes Case Management).	15
3.1.2 Berufliche Jugendsozialberatung im Jugendhaus Rostock (aufsuchende niedrigschwellige Beratung/Clearing)	16
3.1.3 Mikroprojekte (Inklusion, Integration, informelles Lernen)	17
3.2 Ausblick – 2. Förderphase (2019-2022)	19
4. Das Jugendhaus Rostock – Jugendberufsagentur	20
4.1 Darstellung in der Öffentlichkeit	21
4.2 Struktur und Fachbereiche des Jugendhauses	23
4.3 Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus und die JUSTIQ- geförderte Berufliche Jugendsozialberatung	26
4.3.1 Zielgruppe	26
4.3.2 Aufgaben der Fallmanagerinnen u. Fallmanager Jugendhaus.	28
4.3.3 Zugänge.	29



Inhalt

4.3.4 Vernetzung und Kooperation auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene	30
4.3.5 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Tagesgeschäft	32
4.3.6 Datenschutz in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit	33

5. Ergebnisdarstellung von JUSTiQ und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für die Jugendberufshilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	36
5.1 Statistische Auswertung und Schlussfolgerungen	37
5.2 Problemlagen junger Menschen beim Übergang	46
5.3 Vorhandene Bedarfe der Zielgruppe decken und Angebote verstetigen	50
5.4 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erfordert Mut und gemeinsamen Willen	53
5.5 Nachhaltigkeit: Ergebnis- und Erkenntnisziele des Fallmanagements Jugendhaus	55
6. Resümee und Ausblick – Mehrwert für die Jugendhilfe in Rostock!	58





Abbildungen

Abb. 1:	Tätigkeitsübersicht des Sachgebiets Fallmanagement Jugendhaus	7
Abb. 2:	Entwicklung der Jugendberufsagenturen	10
Abb. 3:	Partner und Arten der Jugendberufsagenturen.	11
Abb. 4:	Auftaktveranstaltung mit den durchführenden Trägern (2015)	12
Abb. 5:	Projektstruktur JUSTiQ in der HRO.	14
Abb. 6:	Graffiti-Mikroprojekte in Rostock	17+18
Abb. 7:	Logo der Rostocker Jugendberufsagentur.	20
Abb. 8:	Flyer und Internetseite des Jugendhaus Rostock	22
Abb. 9:	Impressionen aus der Jugendberufsagentur	22+23
Abb. 10:	Aufbau Jugendhaus Rostock	24
Abb. 11:	Fachbereiche des Jugendhauses.	25
Abb. 12:	Flyer der Beruflichen Jugendsozialberatung	27
Abb. 13:	Mitglieder des Arbeitskreises der Jugendberufshilfeprojekte	31
Abb. 14:	Schwerpunkte JUSTiQ mit seinen Querschnittsthemen in der HRO	36
Abb. 15:	Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von JUSTiQ und deren Verteilung auf die Projektbausteine	37
Abb. 16:	Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Schwerpunktbausteinen von JUSTiQ.	39
Abb. 17:	Zugangsarten in die Schwerpunktbausteine von JUSTiQ	39
Abb. 18:	Altersverteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von JUSTiQ in der HRO	41
Abb. 19:	Schul- und Ausbildungsabschlüsse der von JUSTiQ betreuten jungen Menschen	42
Abb. 20:	Indikatoren bei Beendigung der Zusammenarbeit.	43
Abb. 21:	Erfolgsindikatoren JUSTiQ und Erweiterung um zusätzliche §13 SGB VIII Indikatoren im Rahmen der Aufgabenerfüllung	45
Abb. 22:	Kategorisierung von Problemlagen nach §13 SGB VIII	48
Abb. 23:	Werbeclaim der Sympathiekampagne.	51
Abb. 24:	Ergebnis- und Erkenntnisziele von JUSTiQ und deren Nachhaltigkeit	56

1. Vorbemerkung

Dieser Ergebnis- und Tätigkeitsbericht stellt die Umsetzung des ESF-geförderten Bundesprojektes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (JUSTiQ) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar. Die fachlich-inhaltliche sowie finanztechnische Begleitung erfolgte durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl. Die verantwortliche Koordinierungsstelle sowie ein durch den kommunalen öffentlichen Träger der Jugendhilfe selbst durchgeführter Projektbaustein des Bundesprojektes sind im Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus (SG FM JH) verortet und der Abteilung „Besondere Soziale Dienste/ Jugendhilfe“ des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl unterstellt.

Das Sachgebiet fungiert in seiner Aufgabenwahrnehmung neben der Projektkoordination und der selbstständigen Durchführung eines JUSTiQ-Projektbausteins gleichzeitig als kooperierender Partner des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen des lokalen Arbeitsbündnisses MV „Übergang Schule-Beruf“ und im Sinne des Landeskonzepthes MV. Das lokale Arbeitsbündnis firmiert in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Jugendberufsagentur mit der Bezeichnung Jugendhaus Rostock, worauf sich auch die namentliche Bezeichnung des Sachgebiets bezieht, in dem es örtlich ansässig ist.

Im Rahmen des Berichtes wird ein Rückblick auf die Durchführung des Bundesprojektes in der ersten Förderperiode von 2015-2018 vorgenommen. Der Bericht stellt in erster Linie ein Berichtswesen für die Verwaltung, Politik und Netzwerkpartner des koordinierenden Sachgebiets dar. Gleichsam soll mit dem vorliegenden Bericht aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Leistungsangebot des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl vorgestellt werden.

Das Sachgebiet gliedert sich in drei ineinandergreifende Teilbereiche:

- Die Koordination des ESF-geförderten Bundesprojektes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ mit seinen beteiligten Weiterleitungsträgern und Teilbausteinen.
- Die Berufliche Jugendsozialberatung als fachpädagogische Clearing- und Beratungsstelle im Jugendhaus Rostock.
- Die Vertretung, Steuerung und Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur.

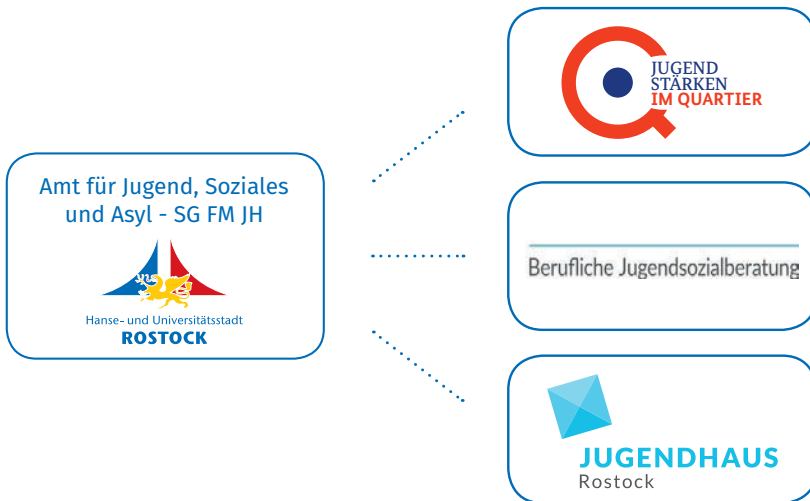


Abb. 1: Tätigkeitsübersicht des Sachgebiets Fallmanagement Jugendhaus

Ferner obliegen folgende Querschnittsthemen dem Sachgebiet, die sich aus der Förderrichtlinie des ESF-geförderten Bundesprojektes zusammensetzen:

- a) Die Förderung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.
- b) Die Ermittlung von Lücken in der kommunalen Angebotsstruktur des Übergangssystems Schule-Beruf und die Initiierung zur Schließung dieser Lücken.
- c) Das Einsetzen für die Belange der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, insbesondere der Jugendberufshilfe.

Im Rahmen dieses Berichts sollen daher neben einer Vorstellung der aufgeführten Teilbereiche des Sachgebiets in erster Linie die daraus resultierenden Erkenntnisse und deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sowie abgeleitete Empfehlungen vorgestellt werden. Dazu werden für ein besseres Verständnis zunächst drei grundlegende Begrifflichkeiten im Exkurs kurz erörtert, bevor die drei Teilbereiche des Fallmanagements Jugendhaus gesondert aufgeführt werden.

2. Exkurs: Was ist was?

2.1 Jugendberufshilfe

Mit dem Begriff Jugendberufshilfe sind sämtliche Angebote und Maßnahmen des Übergangssystems gemeint, die Jugendliche unterstützen und weiterbilden, denen nicht der direkte Weg in eine Ausbildung gelingt.¹ Das Bundesinstitut für Berufsbildung differenziert bei den Angeboten zwischen vier Kategorien: Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Nachqualifizierung.²

Neben Übergangsinstrumenten der Arbeitsförderung SGB II/III (z. B. Assistierte Ausbildung, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Berufseinstiegsbegleitung u. a.) umfasst der Begriff auch die Angebote der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), wie etwa Jugendwerkstätten, Produktionsschulen oder andere unterstützende sozialpädagogisch durchgeführte oder begleitete Angebote. Ein Kernelement der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist es, passgenaue, flexible und niedrigschwellige Angebote zu schaffen, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Angebot des SG FM JH stellt hierbei ein Angebot der Jugendberufshilfe dar.

2.2 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

„Mit der Initiative JUGEND STÄRKEN³ bündelt das Bundesjugendministerium Programme, die junge Menschen mit schlechteren Startchancen bei der Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft unterstützen.“⁴ Bei „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (JUSTiQ) handelt es sich um ein Programm aus der Initiative, in dem erstmalig zwei Bundesministerien⁵ Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) bündeln, um junge Menschen mit besonderem Bedarf beim

¹ Vgl. Jugendsozialarbeit als kommunale Aufgabe der Jugendhilfe - Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit; Hrsg. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2010).

² Vgl. Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013. Hrsg.: Bundesinstitut für Berufsbildung (2013).

³ Eigenschreibweise.

⁴ Siehe www.jugend-staerken.de.

⁵ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Übergang von der Schule in den Beruf mit sozialpädagogischen Angeboten zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt auf Gebieten der Sozialen Stadt sowie auf vergleichbaren sogenannten sozialbenachteiligten Quartieren.

„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (offizielle Abkürzung JUSTiQ) ist das aktuellste Förderinstrument der Bundesinitiative „JUGEND STÄRKEN – Neue Wege einer zukunftsorientierten Jugendpolitik“, die seit 2009 Erfahrungen aus vorherigen Bundesprogrammen zur schulischen und beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen bündelt (z. B. „Schulverweigerung – Die 2. Chance“, „Kompetenzagenturen“, „STÄRKEN vor Ort - Lokales Kapital für soziale Zwecke“).

Seit 2009 werden mit der Förderinitiative folgende Zielsetzungen verfolgt⁶:

- Die Stärken der Jugend aktivieren.
- Neue Wege der Politik für die Jugend beschreiten.
- Neue politische Herangehensweisen für eine Politik finden, die sich intensiver und konzentrierter als bisher mit benachteiligten jungen Menschen auseinandersetzt.

In den vorangegangenen ESF-Förderperioden führte das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits erfolgreich die vorherigen Bundesprogramme aus, wovon Angebote, die insbesondere Lücken in der kommunalen Angebotsstruktur schlossen, nach Beendigung der Bundesförderung verstetigt wurden und ausschließlich durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl finanziert werden (beispielsweise die ehemalige Kompetenzagentur des Trägers Lunte e. V. mit dem Nachfolgeprojekt „ZIG – Zukunft individuell gestalten“).

Im aktuellen Förderprogramm JUSTiQ wurden den Kommunen in der ersten vierjährigen Förderphase von 2015-2018 insgesamt 120 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Jugendhilfe steuert und koordiniert die Angebote in den jeweiligen Kommunen. Sie arbeitet dabei im Sinne einer „Förderung aus einer Hand“ eng mit freien Jugendhilfeträgern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Schulen, Quartiersmanagement und weiteren Kooperationspartnern zusammen.

⁶ Vgl. Dokumentation der Bundeskonferenz „JUGEND STÄRKEN – Neue Wege einer zukunftsorientierten Jugendpolitik“ 2009, <https://www.bmfsfj.de/blob/90542/ca90590afd-a6240b03d1c1c31f0eec92/jugend-staerken-data.pdf>.

2.3 Jugendberufsagenturen

Um dem Umstand der unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen Rechnung zu tragen, trägt die Idee der Jugendberufsagenturen⁷ dazu bei, Lücken im Übergang Schule-Beruf zu schließen und Schnittstellen zwischen den Sozialleistungsträgern Bundesagentur für Arbeit (SGB III), den Jobcentern (SGB II) und der Jugendhilfe (SGB VIII) der jungen Menschen effizienter auszugestalten. Aus Jugendhilfesicht erfolgt dies insbesondere im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den Übergängen von Schule, Ausbildung und Beruf, die Erfahrungen beim Scheitern machen oder im Übergangssystem verloren gehen. Eine Gemeinsamkeit haben diese jungen Menschen meist, denn es gilt, „je komplexer ihre Problemlagen werden, desto zersplitterter werden organisatorische und finanzielle Zuständigkeiten. Somit kommt es

Standorte von Jugendberufsagenturen -
Entwicklung seit 2010

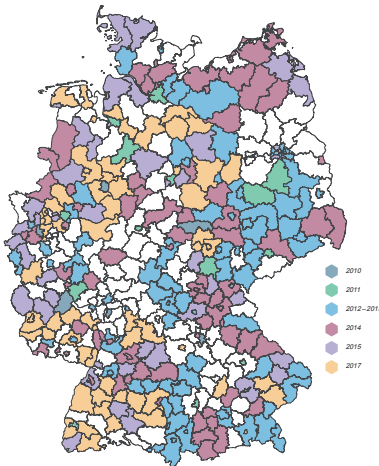


Abb. 2:
Entwicklung der Jugendberufsagenturen

zu vielen Schnittstellen zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, die häufig mit Reibungsverlusten und Brüchen im Integrationsprozess einhergehen.“⁸

Bereits in der 2015 veröffentlichten Stellungnahme des Deutschen Städtetages zu Jugendberufsagenturen wird eine aktive Förderung des Konzepts der Jugendberufsagenturen in den Städten und Landkreisen befürwortet und eine enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Rechtskreise angeregt⁹, die seitdem eine rasante Ausbreitung erfuhr (siehe Abb. 2). Gleichsam wird herausgestellt, dass es nicht diese eine Form

⁷ Quelle der Grafiken: Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklungsperspektiven der Jugendberufsagenturen im Bundesgebiet und in den Ländern (2018; Agentur für Arbeit).

⁸ Zitiert aus: Jugendberufsagenturen – Ziele und Erfolgskriterien aus arbeitsmarktpolitischer Sicht. Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund (2014).

⁹ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Städtetages zu Jugendberufsagenturen (2015).

Das Wichtigste in Kürze (Zahlen, Daten, Fakten)

Bis Januar 2017 wurden 289 Jugendberufsagenturen gegründet. Beteiligt sind:

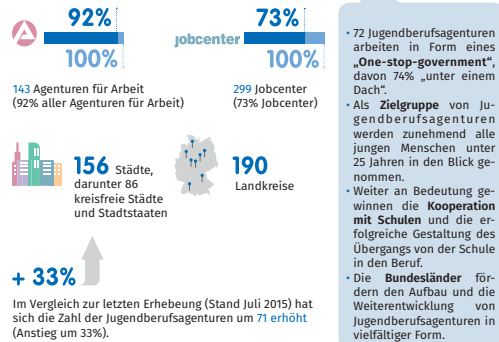


Abb. 3: Partner und Arten der Jugendberufsagenturen

jeder Gebietskörperschaft den Ausgangspunkt für das Bestreben des jeweiligen Kooperationsbündnisses darstellen müssen. Dabei stellt eine Jugendberufsagentur keine eigene Institution dar, sondern die Sozialleistungsträger II, III und VIII kooperieren an Schnittstellen zusammen. Die gegenwärtig häufigste Form der Kooperation findet unter einem gemeinsamen Dach im Sinne des „One-stop-Government“ statt: 74 % aller gegenwärtigen 289 Jugendberufsagenturen in Deutschland (156 Städte; 190 Landkreise; siehe Abb. 3) arbeiten in dieser Form zusammen.¹¹

Auf Landesebene finden sich im Landeskonzept Übergang Schule-Beruf Mecklenburg-Vorpommern des Bildungsministeriums die Jugendberufsagenturen in den lokalen Arbeitsbündnissen „Schule-Beruf“ wieder, die die Grundlage für die Jugendberufsagenturen in MV legen¹². Mit der Fortschreibung des Landeskonzeptes im Juli 2018 wurde die Stellung der Jugendberufsagenturen beim Übergang von der Schule in den Beruf in MV nochmals gestärkt und durch den Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2017) untermauert.

der Kooperation gibt, sondern dass es sich um einen „Sammelbegriff“ für verschiedene Kooperationsformen handelt, die eine „gemeinsame Idee und einen gemeinsamen Gestaltungswillen“ verbindet.¹⁰

Dies unterstreicht den besonderen individuellen Charakter der Bündnisse, da die kommunalen Gegebenheiten in

¹⁰ Vgl. Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen. Grundlagen für ein Leitbild. Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2016).

¹¹ Vgl. Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklungsperspektiven. Entwicklungsstand der Jugendberufsagenturen im Bundesgebiet und in den Ländern. Hrsg.: Bundesagentur für Arbeit (2018).

¹² Siehe www.regierung-mv.de.

3. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Im Jahr 2015 erhielt das Amt für Jugend, Soziales und Asyl im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für Deutschland für 4 Jahre den Zuschlag für eine Projektförderung aus dem Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ (JUSTiQ). Hierdurch war es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Rostock möglich, in einem Modellvorhaben neue Angebote der Jugendberufshilfe zu erproben und umzusetzen.

Anhand von ausgewählten Indikatoren (u. a. Anzahl der jungen Menschen unter 27, Jugendarbeitslosigkeit, junge Menschen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften) wurden drei Fördergebiete mit einem erhöhten Förderbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf für junge Menschen identifiziert. Die drei Fördergebiete bestanden aus den Stadtteilen Lichtenhagen, Lütten Klein, Evershagen, Groß Klein, Schmarl, Toitenwinkel und Dierkow Neu.



Abb. 4: Auftaktveranstaltung mit den durchführenden Trägern (2015)

Jungen Menschen neue Perspektiven bieten!

Um die Schere zwischen jungen Menschen mit und ohne Beschäftigung in den Ortsteilen nicht weiter zu öffnen, was zu einer sozialgesellschaftlichen Stagnation oder wirtschaftlichen Abwärtskaskade der Stadtviertel führen kann, wurden den geförderten Ortsteilen in Folge verstärkt sozialpädagogische Angebote zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind die jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf eine solche sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Ziel war es, mit den beteiligten Jugendhilfeträgern und Partnern¹³ eine Aktivierung des Selbsthilfewillens der jungen Menschen in vertrauter Umgebung zu initiieren, denn Zukunftschancen und Lebensqualität hängen insbesondere vom Wohnort ab. Langzeitarbeitslose und gering qualifizierte Jugendliche und junge Erwachsene aus sogenannten „benachteiligten“ Vierteln haben es oft schwer, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu bestehen, oder stecken im Übergangssystem fest. Somit sollten den jungen Menschen neue Perspektiven geboten werden!

Die durchgeführten Projekte dienten hierbei als Ergänzung zu arbeitsmarktpolitischen Angeboten und Maßnahmen des Hanse-Jobcenters sowie der Agentur für Arbeit Rostock und wurden in Abstimmung mit bereits bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendberufshilfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeführt.

¹³ Foto: Projektbeginn von JUSTiQ in Rostock mit Vertretern und Projektdurchführenden der Verwaltung, Lunte e. V. und dem Arbeits- und Fortbildungswerk Rostock (AfW).

3.1 Projektstruktur in der Hansestadt Rostock (1. Förderphase 2015-2018)

Das Modellprogramm kombinierte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der ersten Förderphase verschiedene sozialpädagogische Angebote¹⁴, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppen ausgestaltet wurden:

- Case Management (intensive sozialpädagogische Einzelfallarbeit)
- aufsuchende Jugendsozialarbeit (Mobile Beratung)
- niedrigschwellige Beratung/Clearing (Anlaufstelle mit Lotsenfunktion, in denen Jugendliche eine Erstberatung erhalten)
- Mikroprojekte mit Mehrwert für das Quartier und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern (Persönlichkeitsstärkung und Kompetenzerwerb)

Hierzu führte das Amt für Jugend, Soziales und Asyl mit seinen beteiligten Kooperationspartnern Lunte e. V., IN VIA Rostock e. V., AFW Rostock GmbH sowie mehreren beteiligten Netzwerkpartnern über die Programmlaufzeit verschiedene Projekte durch, die nachfolgend vorgestellt werden.

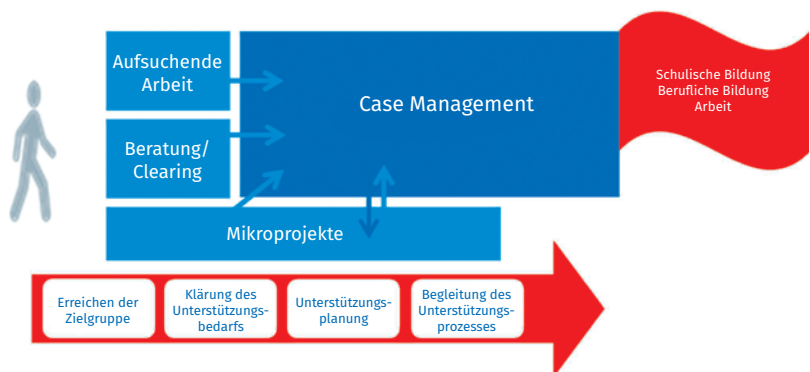


Abb. 5: Projektstruktur JUSTiQ in der HRO

¹⁴ Quelle der Grafik: Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben; Förderleitfaden JUSTiQ (2015).

3.1.1 ZIG^{Plus}: Zukunft individuell gestalten (aufsuchendes Case Management)

In den Fördergebieten wurden im Sinne der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung durch den Träger Lunte e. V. mit dem Projekt ZIGPlus aufsuchende Beratungsangebote geschaffen, die in der Lebenswelt der jungen Menschen verortet waren. Hierzu standen jeweils zwei durch den Verein angemietete Beratungsbüros zur Verfügung, um eine niedrighschwellige Kontaktmöglichkeit und Begleitung vor Ort zu ermöglichen.¹⁵ Darüber hinaus waren die Mitarbeiter im Sinne der Sozialraumorientierung in den jeweiligen Quartieren mit Ämtern und Behörden sowie Trägern des Sozialsystems vernetzt (u. a. Stadtteiltische und Sozialraumteams), um die Ressourcen vor Ort im Rahmen der Einzelfallarbeit erschließen und nutzen zu können.

Die Case Manager des Projektes berieten und begleiteten – vordergründig langzeitarbeitslose – junge Menschen mit multiplen Problemlagen schrittweise auf dem Weg zur schulischen/beruflichen Integration. Dabei spielte ein eventueller Leistungsanspruch nach den Instrumenten der Arbeitsförderung SGB II/III keine Rolle, da die Projektteilnahme bei ZIGPlus ergänzend hierzu erfolgen konnte. Ein Kernelement bildete die niedrighschwellige Begleitung vor Ort. Junge Menschen, bei denen ein Scheitern in Angeboten und Maßnahmen des Übergangssystems mit einer vordergründigen lokalen institutionellen Verortung mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetroffen wäre, hatten so die Möglichkeit, durch die aufsuchende Begleitung in ihrem Sozialraum wieder an festere und verbindlichere Strukturen des sozialen Sicherungssystems herangeführt zu werden.

Eine weitere Besonderheit stellte in diesem Projekt die Möglichkeit einer Nachbetreuung dar. Sobald ein junger Mensch erfolgreich in Schule, Arbeit oder Ausbildung integriert wurde, war es den Case Managern möglich, für eine bestimmte Zeit Kontakt zu halten, um so eine gefestigte Integration zu begünstigen und Rückschläge im Prozess aufzufangen.

¹⁵ Das Angebot wird durch den Träger Lunte e. V. in der 2. Förderphase von JUSTiQ (2019-2022) fortgeführt und um einen zusätzlichen zielgruppenspezifischen Baustein erweitert.

Die Gewinnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgte für das Projekt auf unterschiedlichem Wege. Neben Vermittlungen als reguläre „Maßnahme“ durch das Hanse-Jobcenter sowie durch Weiterleitungen der ebenfalls über JUSTiQ-geförderten Beratungsstelle im Jugendhaus Rostock (siehe nachfolgend), erfolgte der hauptsächliche Zugang der Klientinnen und Klienten durch Akteure der Jugendhilfe (z. B. Jugendclubs, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Jugendberufshilfeprojekte). Aber auch durch Mundpropaganda in Peer-Groups sowie durch Verwandte/Bekannte erfolgten Einmündungen in das Projekt. Insgesamt traten innerhalb der ersten Förderphase 106 junge Menschen in den Projektbaustein ZIGPlus ein.

3.1.2 Berufliche Jugendsozialberatung im Jugendhaus Rostock (aufsuchende niedrigschwellige Beratung/Clearing)

16

In den Räumen der Jugendberufsagentur, dem Jugendhaus Rostock, wurde durch das Förderprojekt ein niedrigschwelliges Beratungsangebot im Rahmen einer beruflichen Lebenswegplanung geschaffen. Dieser Projektbaustein wurde durch das Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl innerhalb des Kooperationsbündnisses Jugendhaus Rostock durchgeführt.¹⁶

Das Angebot diente keiner direkten Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, sondern sollte sozialpädagogische Unterstützungsleistungen in Form von lösungsorientierten Kurzberatungen und Clearinganamnesen – insbesondere in Krisensituationen – umfassen. Ziel war es, eine lebensperspektivische Klärung herbeizuführen, um eine soziale und berufliche Integration zu fördern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes dienten hierbei auch als Lotsen sowie als Anwalt der jungen Menschen gegenüber den Partnern, sofern bestimmte Betreuungskonstellationen dies erforderten. Bestand ein längerfristiger Beratungs- und Betreuungsbedarf, erfolgte eine Überleitung in das eigene Case Management des Angebots oder in das Case Management von ZIGPlus in den Fördergebieten. Auch eine Weiterleitung zu anderen Angeboten

¹⁶ Dieser Projektbaustein wird ebenfalls in der 2. Förderphase durchgeführt (2019-2022).



Abb. 6: Graffiti-Mikroprojekte in Rostock
Sporthalle Lütten Klein



Mehrgenerationshaus IN VIA
Lütten Klein

der Jugendberufshilfe oder sonstigen Partnern der sozialen Daseinsvorsorge der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde durchgeführt (z. B. Anbinden an Beratungsstellen, Antragsstellung Jugend- oder Sozialhilfe).

Eine genauere Darstellung des kommunal durchgeführten Angebots der Jugendberufshilfe ist unter der Beschreibung des Jugendhauses aufgeführt. In der ersten Förderphase wurden durch die Berufliche Jugendsozialberatung insgesamt 563 junge Menschen beraten und begleitet.

3.1.3 Mikroprojekte

(Inklusion, Integration, informelles Lernen)

Die Mikroprojekte dienen ergänzend zu den Einzelfallhilfen der anderen Bausteine dem zweiten Grundgedanken des Bundesprojektes: Die Aufwertung der geförderten Quartiere. Junge Menschen sollten hierbei in Gruppenangeboten durch gemeinsames Handeln einen Mehrwert für das Quartier schaffen, indem sie beispielsweise das Wohnumfeld und den öffentlichen Raum aufwerteten.

Die Mikroprojekte waren in Rostock als sozialpädagogische Gruppenangebote angelegt und sollten insbesondere die sozialen Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstorganisation fördern. Zudem boten die Mikroprojekte den Raum, um sich mit jungen Menschen in ähnlichen Lebens- und Problemlagen auszutauschen.

Während der vierjährigen Förderphase fanden in den geförderten Quartieren insgesamt 8 Mikroprojekte statt. Durchgeführt wurden diese durch die AFW Arbeitsförderungs- und Fortbildungswerk GmbH (6 Mikroprojekte) sowie durch den Verein IN VIA e. V. (2 Mikroprojekte).



Haltestelle RSAG Rügener Straße



Stadtteilstift Toitenwinkel

Inhaltlich-thematisch bestanden die Gruppenangebote aus den Schwerpunkten:

- Inklusion: Barrierefreie Jugend(t)räume in Toitenwinkel
- Integration: Jugend(t)räume in Toitenwinkel
- Informelles Lernen: Jugend zeigt Farbe

In festen Gruppen wurden entweder in einer kompakten Zeit (z. B. Sommerferien), aber auch im Rahmen einer mehrmonatigen Projektdauer unterschiedliche, das jeweilige Quartier aufwertende Maßnahmen durchgeführt. Unterstützt wurden die durchführenden Träger hierbei von Partnern aus dem Sozialraum, wie etwa Trägern der Jugend- oder Behindertenhilfe, Schulen, dem Quartiersmanagement, aber auch durch Wirtschaftsakteure (bspw. lokale Unternehmen).

Bei dem Gruppenangebot mit dem Schwerpunkt Inklusion arbeiteten Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam an thematischen Schwerpunkten zur Aufwertung des sozialen Raumes. Hierbei entstand ein besonderer Mehrwert für das Quartier, indem Themen wie Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sozialpädagogisch begleitet erörtert und somit in die Peer-Groups transferiert werden konnten.

In Kooperation mit einer Regionalschule des Quartiers (Baltic Schule) konnten im Bereich Integration junge Menschen mit und ohne Migrations- bzw. Fluchthintergrund zusammengeführt werden. Gemeinsam wurden Stadtteilbegehungen vorgenommen und konkrete Umsetzungsvorschläge für ein integratives Miteinander erarbeitet. Besondere Wirkung erzielte hierbei das interkulturelle Miteinander und Voneinander-Lernen, das insbesondere durch die Planung und Teilnahme an Stadtteilaktivitäten seine Wirkung entfalten konnte (z. B. Stadtteilfeste).

Beim thematischen Schwerpunkt des informellen Lernens erhielten Jugendliche in den Sommerferien die Möglichkeit, ihr künstlerisches und gestalterisches Können unter Beweis zu stellen. Da es sich um Besucher eines Jugendbereichs handelte, die offene Strukturen in der Freizeitgestaltung gewohnt sind, bestand die Herausforderung hierbei, eine feste Gruppe entstehen zu lassen, die sich verbindlich auf die Inhalte des Angebots einließ.

Kernelemente bei allen JUSTiQ-Projekten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock waren gestaltende und künstlerische Elemente, die im Sinne der Förderrichtlinie der Aufwertung des sozialen Raumes dienten und gleichzeitig der Persönlichkeitsreifung sowie Kompetenzerweiterung der jungen Menschen Rechnung trugen. Neben selbst gestalteten Flächen, die durch Partner zur Verfügung gestellt wurden (u. a. WIRO, RSAG), konnten die Jugendlichen in einer Jugendwerkstatt ihre handwerklichen Tätigkeiten ausprobieren, aber auch in Workshops zu Rhythmus und Tanz erlernen. Die Ergebnisse wurden anschließend durch die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Stadtteilfesten oder bei selbst organisierten Projektpräsentationen aufgeführt.

Insgesamt nahmen an den Mikroprojekten 89 junge Menschen teil.

3.2 Ausblick

2. Förderphase (2019-2022)

Aufgrund der erfolgreichen Implementierung der zusätzlichen Angebote der Jugendberufshilfe nimmt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch an der 2. Förderphase von „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ teil (01.01.2019-30.06.2022). Durch die Beantragung eines zusätzlichen Bundeszuschusses für die 2. Förderphase wird das Projekt ZIGPlus um einen zusätzlichen Baustein erweitert. In diesem neuen Teilbaustein sollen vordergründig neu zugewanderte junge Frauen aus den Quartieren, die sich seit 2015 in Deutschland befinden, auf dem Weg zur schulischen und beruflichen Integration im Rahmen einer sozialpädagogischen Einzelfallhilfe begleitet werden.

4. Das Jugendhaus Rostock – Jugendberufsagentur

Bei dem Jugendhaus Rostock – der Jugendberufsagentur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – handelt es sich um ein Kooperationsbündnis der Sozialleistungsträger Hanse-Jobcenter Rostock (SGB II), Agentur für Arbeit Rostock (SGB III), Amt für Jugend, Soziales und Asyl (SGB VIII) mit dem gemeinsamen Ziel, deren Leistungen und Angebote für junge Menschen am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu bündeln, Schnittstellen zu optimieren und im Einzelfall eine ganzheitliche Betreuung der jungen Menschen zu garantieren, um Brüche im Integrationsprozess zu vermeiden.



Abb. 7: Logo der
Jugendberufsagentur

JUGENDHAUS
Rostock

Die berufliche Integration junger Menschen stellt Kommunen, Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vor neue Herausforderungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Selbst die gegenwärtig positive Lage auf dem Arbeitsmarkt und die historisch geringe Quote der Jugendarbeitslosigkeit kann nicht verdecken, dass gerade die abgehängten und langzeitarbeitslosen jungen Menschen¹⁷, die häufig multiple Problemlagen aufweisen und in Familien leben bzw. groß geworden sind, die selbst schon seit mehreren Generationen staatliche Transferleistungen beziehen, nach wie vor eine gesonderte Unterstützung benötigen. Zusätzlich vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels stellt eine reglementierte Vernetzung der drei Sozialleistungsträger eine Chance für alle Beteiligten dar, dem gesetzlichen Auftrag auf neuen Wegen nachzukommen, denn in Deutschland sind drei Akteure für die berufliche und gesellschaftliche Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren zuständig, die sich alle durch ein breites Hilfe- und Dienstleistungsangebot auszeichnen:

¹⁷ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II, die eine Prognose „marktfern“ aufweisen, d. h., bei denen eine Integration in Arbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate dauert (vgl. hierzu auch die Antwort der Landesregierung MV auf die kleine Anfrage von der Fraktion DIE LINKE vom 23.08.2019; letztmals aufgerufen am 30.08.2019: <https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/7/2118-kundengruppen-im-jobcenter.txt>).

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Überwindung der Hilfebedürftigkeit, Eingliederung in Arbeit),
- SGB III (Integration in Arbeit und Ausbildung, Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Ausbildungssuche) und
- SGB VIII (Unterstützung benachteiligter Jugendlicher bei Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der sozialen und beruflichen Integration).

Unter dem Motto „Kein junger Mensch soll verloren gehen“ stand das Jugendhaus Rostock in den Jahren 2015-2018 allen jungen Menschen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter 25 Jahren offen. Mit Beginn des Jahres 2019 wurde mit dem vertraglich vereinbarten Ausbau des Jugendhauses für die Zielgruppe der U27-Jährigen, analog der Zielgruppenbestimmung innerhalb des SGB VIII, begonnen. Der Abschluss der Ausbaustufe ist für das Jahr 2021 geplant.

4.1 Darstellung in der Öffentlichkeit

Das Jugendhaus Rostock stellt keine eigene rechtsfähige Institution dar, sondern fungiert als Kooperationsbündnis, für das die Partner unter einem gemeinsamen Dach die ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben ausführen.¹⁸ Unter Zustimmung des jungen Menschen wird in der täglichen Fallarbeit an Schnittstellen kooperiert, um ihm eine vollumfängliche und ganzheitliche Betreuung für sein Anliegen anzubieten.

Um die Ganzheitlichkeit nach außen hin visuell zu untermauern, tritt das Jugendhaus unter einem gemeinsamen Logo und einem Corporate Design^{19,20} auf. Alle rechtlich relevanten Schriftstücke der drei Partner (z. B. Anmeldungen zum Hausbesuch, Bescheide, Rechtsbehelfsbelehrungen) werden rechtskonform in den Schriftgutformen der jeweiligen Behörden dargestellt und tragen das Logo des jeweiligen Rechtskreises.

Ebenfalls besitzt das Kooperationsbündnis eine eigene Internetpräsenz unter www.jugendhaus-rostock.de, auf der sich die jungen Menschen erste Informationen einholen und bei Wunsch auch direkten Mailkontakt aufnehmen

¹⁸ Auch bezeichnet als „One-Stop Government“.

¹⁹ Flyer zur Eröffnung des Jugendhauses (Imagekampagne 2015 – Was sind deine Träume?).

²⁰ Seit Oktober 2019 tritt das Jugendhaus Rostock unter einem aktualisierten Corporate Design auf.



Abb. 8: Internetseite des Jugendhaus Rostock



Abb. 9: Impressionen der Jugendberufsagentur Haupteingang



Spielzimmer

können. Gleichsam werden aktuellste Veranstaltungen rund um das Thema Ausbildung und Beruf veröffentlicht und Links zu Antragsformularen, Jobbörsen und anderem angeboten.²¹

Um das Jugendhaus Rostock, das sich örtlich auf dem Gelände der Agentur für Arbeit Rostock befindet, räumlich und visuell abzugrenzen, wurde nicht nur ein separater Eingang errichtet und eine zusätzliche Beschilderung angebracht, es wurde auch auf eine gemeinsame Gestaltung innerhalb der jeweiligen Trakte im Gebäude geachtet. Alle Türrahmen sind im Blauton des Corporate Designs des Jugendhauses gehalten; zusätzlich lassen sich diese Elemente auch in der farblichen Raum- und Wandgestaltung wiederfinden.



Abb. 8: Flyer des Jugendhaus Rostock

²¹ Um der gesteigerten Zielgruppe im Rahmen des Ausbaus des Jugendhauses sowie der geänderten Nutzungsgewohnheiten junger Menschen Rechnung zu tragen, wurde der Öffentlichkeitsauftritt des Jugendhauses unter Beteiligung der Presse- und Marketingstellen aller drei Partner im Jahr 2019 überarbeitet. Der Relaunch im neuen Corporate Design erfolgte im März 2020.



Flurgestaltung



Warte-Café



Besonders hervorgehoben wird der bewusst anders gestaltete Charakter durch den als „Jugendcafé“ bezeichneten Wartebereich mit Couchgarnituren, Getränke- und Snackautomaten sowie kostenlosem Wasserspender. Ein Spielzimmer im Wartebereich für die kleinen Besucher, das durch regelmäßige Sachspenden der Mitarbeiter bestückt wird, rundet das Erscheinungsbild im Haus ab.

4.2 Struktur und Fachbereiche des Jugendhauses

Das Jugendhaus Rostock gliedert sich in seinem Aufbau und seiner Struktur (siehe Abb. 10) in eine strategische Steuerungsebene, die auch für Grundsatzentscheidungen verantwortlich ist. Dieser Lenkungsausschuss wird vertreten durch den Geschäftsführer des Hanse-Jobcenters, den Leiter Operativ der Agentur für Arbeit Rostock sowie den Leiter des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Für die Umsetzung der strategischen Ziele ist „geschäftsführend“ eine rechtskreisübergreifende Koordinierungsgruppe eingesetzt, bestehend aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der beiden Rechtskreise der Arbeitsverwaltung auf Bereichsebene sowie auf der Sachgebietsleiterebene als Vertreter des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Diese Koordinierungsgruppe ist vordergründig für die Steuerung und Weiterentwicklung des rechtskreisübergreifenden Tagesgeschäfts verantwortlich und vertritt das Kooperationsbündnisses auf Landes- und Bundesebene.

Neben Netzwerkpartnern des Arbeitsbündnisses verfügt das Jugendhaus Rostock über einen ehrenamtlichen Beirat, der mit Mitgliedern aus Ver-

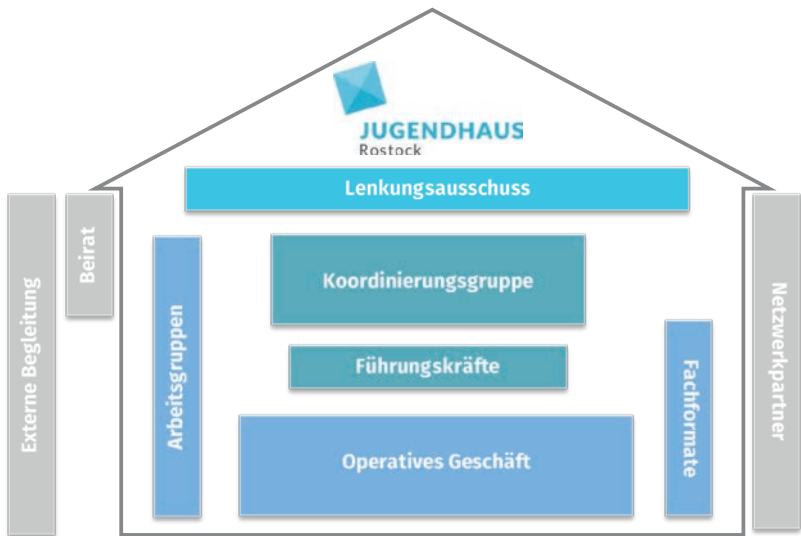


Abb. 10: Aufbau Jugendhaus Rostock

bänden bzw. Zusammenschlüssen kommunaler Interessensgemeinschaften besetzt ist und das Jugendhaus bei allen Themen des Übergangs von der Schule in den Beruf berät und Empfehlungen aussprechen kann; ein Mitbestimmungsrecht besteht nicht.

Die Vertreter des Beirats sind:

- Stadelternrat Rostock
- Stadtschülerrat Rostock
- Arbeitskreis Schule-Wirtschaft Rostock
- Handwerkskammer Rostock
- Deutscher Gewerkschaftsbund Jugend Nord
- Unternehmerverband Rostock-Mittleres Mecklenburg e. V.
- Jugendhilfeausschuss Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Kleine Liga der Wohlfahrtsverbände

Im Sinne des One-Stop Governments vereint das Jugendhaus Rostock unter seinem Dach mehrere Fachbereiche der drei Rechtskreise (siehe Abb. 11) und bietet sein Leistungsspektrum gebündelt den jungen Menschen an.

Agentur für Arbeit Rostock U28	Hanse-Jobcenter Rostock U27	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Gemeinsame Eingangszone und Clearingstelle		Amt für Ausbildungsförderung („Schüler- und Meister-BAFöG“)
Arbeitsvermittlung	2 Markt- und Integrationsteams	Berufliche Jugendsozialberatung
Berufsberatung	1 Team Leistungssachbearbeitung	
Ausbildungsstellenvermittlung	Ausbildungsvermittlung	
Interne ganzheitliche Integrationsberatung und Reha-Beratung	Berufliches Fallmanagement	
Jugendcafé als Wartebereich, Kinderspielzimmer, gemeinsame Informationsbildschirme		
Zusätzlich im Sinne One-Stop-Government		
Gemeinsamer Arbeitgeberservice		
Jobvermittlung		
Berufspsychologischer Dienst		
Berufsinformationszentrum		
Familienkasse		

Abb. 11: Fachbereiche des Jugendhauses

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl stellen den sozialpädagogischen Fachbereich des Jugendhauses dar (nachfolgend vorgestellt). Sie treten innerhalb des Kooperationsbündnisses als „Berufliche Jugendsozialberatung“ auf, um in Abgrenzung zum arbeitsmarktorientierten Fallmanagement des Hanse-Jobcenters die sozialpädagogische Komponente zu unterstreichen. Gleichzeitig bildet die Berufliche Jugendsozialberatung einen eigenen Teilbaustein des ESF-geförderten Bundesprojektes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

4.3 Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus und die JUSTiQ-geförderte Berufliche Jugendsozialberatung

Im Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus war in Form der JUSTiQ-geförderten Beruflichen Jugendsozialberatung ein öffentlicher Jugendhilfeakteur im Tätigkeitsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, auch genannt „Jugendberufshilfe“, tätig. Das Angebot der Beruflichen Jugendsozialberatung umfasste im Rahmen einer Benachteiligtenförderung eine sozialpädagogische Unterstützungsleistung zur schulischen/beruflichen (Re-) Integration in Abgrenzung zu den Maßnahmen der Arbeitsförderung (SGB III) sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).

Um das Aufgabengebiet der Fallmanagerinnen und Fallmanager des Sachgebiets für die Zielgruppe lebensweltbezogener zu bezeichnen – und in Abgrenzung zu bestehenden Fallmanagerbezeichnungen, z. B. im Hanse-Jobcenter oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes – traten die JUSTiQ-geförderten Fallmanagerinnen und Fallmanager des Sachgebiets als „Berufliche Jugendsozialberatung“ auf und unterstrichen somit die für die jungen Menschen relevanten Schlüsselbegriffe: Beruf – Jugend – Sozial – Beratung.

4.3.1 Zielgruppe

Die Jugendsozialarbeit hat auf Grundlage von § 13 Abs. 1 SGB VIII den Auftrag, jungen Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, durch sozialpädagogische Unterstützungsangebote individuell zugeschnittene Hilfen zur Überwindung der sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen zu leisten.

Die Berufliche Jugendsozialberatung des Fallmanagements Jugendhaus unterstützte junge Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die

- ihren Wohnort in Rostock hatten,

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht wurden oder bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich waren und
- die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen waren.

Hierzu gehörten insbesondere:

- Schulverweigernde junge Menschen an Schulen der Sekundarstufe I und berufsbildenden Schulen, die auf den Erwerb eines Förder- oder Hauptschulabschlusses abzielen.
- Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher
- Junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen noch in Arbeit befanden und die von den Eingliederungsangeboten der Rechtskreise SGB II/III nicht erfasst/erreicht wurden.
- junge Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecherinnen und Maßnahmeabbrecher ohne Anschlussperspektive
- junge neuzugewanderte Menschen



Abb. 12: Flyer der Beruflichen Jugendsozialberatung

Diese jungen Menschen sollen soweit aktiviert und gestärkt werden, dass ihnen eine altersgemäße soziale Integration gelingt und sie schulische Herausforderungen meistern und berufliche Ziele verwirklichen können.

Bei dem Leistungsangebot der Beruflichen Jugendsozialberatung des Fallmanagements Jugendhaus handelte es sich um eine kommunal durchgeführte Teilhabeleistung. Für die Inanspruchnahme der Leistungen war keine vorherige Antragsstellung erforderlich.

4.3.2 Aufgaben der Fallmanagerinnen und Fallmanager

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager der Beruflichen Jugendsozialberatung verstanden sich in ihrem Selbstverständnis als Berater, Begleiter, Lotse, Diplomat, Anwalt und Türöffner.

Sie ...

- boten und unterstützten Jugendliche und deren Familien sowie junge Volljährige, insbesondere zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Sozialhilfe (SGB XII), in Abgrenzung zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III) sowie der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX),
- boten eine niedrigschwellige Beratung und Clearing im Rahmen einer beruflichen/schulischen Erstanamnese an,
- leisteten eine qualifizierte Verweisberatung zu niederschweligen Hilfen, Beratungsstellen oder anderen Leistungsbereichen innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- führten und koordinierten die Hilfeplanprozesse im Einzelfall (Case Management),
- übernahmen neben der Fallsteuerung (Case Management) bedarfsbezogen auch eine aktive Fallbegleitung (Case Work),
- arbeiteten rechtskreisübergreifend eng mit den Partnern des Kooperationsbündnisses Jugendhaus Rostock zusammen,
- betrieben eine enge Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendberufshilfeprojekten sowie schulischen/beruflichen Maßnahmeträgern in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und
- boten eine aufsuchende Sozialberatung in der Lebenswelt der Menschen an.

Kennzeichnend für die Tätigkeit der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Beruflichen Jugendsozialberatung waren neben den komplexen Fallzusammenhängen im Rahmen unterschiedlicher Sozialleistungssysteme insbesondere die Anforderungen an eine zeitnahe Übernahme in die sozialpädagogische Einzelbetreuung (z. B. bei drohender Obdachlosigkeit, der Einstellung von Regelleistungen bzw. mehrfacher Sanktionierungen). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beruflichen Jugendsozialberatung agierten überwiegend im „Krisenmodus“, um erste Bedarfe flexibel decken zu können und um die Basis für eine längerfristige Zusammenarbeit zu legen. Gleichsam stellte die Balance der Fallsteuerung (Case Management) und gleichzeitige Begleitung bei der Umsetzung der Ziele (Case Work) eine fachliche besonders schwierige Herausforderung dar. Aufgrund eines nicht vorhandenen Individualleistungscharakters der sozialpädagogischen Hilfen (im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung § 27 ff. SGB VIII) bestand lediglich eine Teilhabeleistung, weshalb keine Leistungserbringer (Dritte) mit der Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zur Zielerreichung betreut werden konnten. Diese Methodenpluralität zwischen Steuerung und gleichzeitiger Durchführung der Hilfe benötigte die entsprechenden zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiterstellen.

4.3.3 Zugänge

Die Fallzugänge geschahen auf multiple Wege. Neben der Zuweisung durch die Verwaltung (z. B. Jugendamt, Jugendhilfe im Strafverfahren) oder andere (behördlicher) Fachstellen (z. B. Bewährungshilfe, Familienberatungsstelle) konnten die jungen Menschen auch direkt Kontakt zur Beruflichen Jugendsozialberatung aufnehmen (sogenannte Selbstmelder). Hierzu bestanden allgemeine Kontaktmöglichkeiten zu den Sprechzeiten sowie über Telefon und E-Mail. Ebenfalls erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter junge Menschen durch freie Träger der Jugendhilfe und andere artverwandte Institutionen und Projekte zugesteuert (z. B. Jugendberufshilfeprojekte).

Als Partner innerhalb des Jugendhauses Rostock war das Sachgebiet und somit die JUSTIQ-geförderte Berufliche Jugendsozialberatung zu Teilen in die Prozesse und Strukturen der jeweils anderen Rechtskreise eingebunden. Im Jugendhaus Rostock erfolgten die Zugänge überwiegend durch die Vermitt-

lungs- und Integrationsfachkräfte des Hanse-Jobcenters sowie durch die Eingangszone des Jugendhauses. Bedarfsbezogen nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner Kontakt zur Beruflichen Jugendsozialberatung auf, wenn aus ihrer Sicht der berufliche Integrationsprozess der jungen Menschen ohne sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung durch die Berufliche Jugendsozialberatung erschwert oder verhindert geworden wäre.


4.3.4 Vernetzung und Kooperation auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene

Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene arbeitete die Leitung des Sachgebiets Fallmanagement Jugendhaus, die gleichzeitig die Koordinationsstelle JUSTiQ darstellt, eng mit weiteren Akteuren der Übergangsgestaltung sowie denen anderer Rechtskreise zusammen, um eine möglichst kohärente Förderung der Zielgruppe zu erreichen.


Auf Bundesebene kooperierte das Sachgebiet im Rahmen des Jugendhauses mit Vertretern der entsprechenden Bundesministerien oder Interessensverbänden (z. B. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) und beteiligte sich aktiv auf Landes- und Bundesebene an Weiterentwicklungsprozessen der Jugendberufsagenturen (z. B. Erarbeitung einer IT-Software zur gemeinsamen Fallbegleitung).


Das Kooperationsbündnis Jugendhaus Rostock, das für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock operativ durch die Sachgebietsleitung des Fallmanagements Jugendhaus vertreten wurde, stellte mit seinen Partnern des Jugendhauses auf Landesebene einen festen Bestandteil der Arbeitstreffen der lokalen Arbeitsbündnisse Übergang Schule-Beruf MV unter Beteiligung des Bildungsministeriums MV sowie der Regionaldirekten Nord der Bundesagentur für Arbeit dar. Im Rahmen dieser Fachtreffen tauschten sich die lokalen Arbeitsbündnisse auf fachlich-inhaltlicher Ebene aus und stimmten sich in bestimmten Gebieten (z. B. Erfolgsmessung, Weiterentwicklung) überregional untereinander ab und arbeiteten die Ergebnisse dem kommunal- und fachpolitischen Raum zu.

Träger:	Projektort/ Kontakt	Sprechzeiten:
---------	---------------------	---------------

 Gemeinnützige AFW Arbeitsförderungs- und Fortbildungswerk GmbH	Langenort 1a 18147 Rostock www.afw-rostock.de	Tel. 0381 63703-23 E-Mail: you.act@afw-rostock.de tgl. 08:00 – 16:00 Uhr Termine nach Absprache
--	---	--

 Jugendhilfe Stadt und Land e.V.	Neubrandenburger Str. 5a 18055 Rostock Hauptstraße 4 18195 Kowalz www.jh-stadtundlandev.de	Tel. 0381 666 1306 Mobil 0176 34383043 E-Mail: schulleitung@jh-stadtundlandev.de tgl. 07:30 – 16:00 Uhr Termine nach Absprache
---	--	--

 Lunte e.V.	Kuphalstraße 77 (Raum 2.03) 18069 Rostock www.lunte-rostock.de	Tel. 0381 8004481 Mobil 0176 82238046 E-Mail: proberuf.plus@lunte-rostock.de tgl. 09:00 – 16:30 Uhr Termine nach Absprache
--	---	--

 Lunte e.V.	Kuphalstraße 77 (Raum 1.22) 18069 Rostock www.lunte-rostock.de	Tel. 0381 8083545 E-Mail: info@jugendberatung-zig.de tgl. 08:00 – 16:00 Uhr Termine nach Absprache
--	---	---

 Lunte e.V.	Ärztehaus Dierkow Hannes-Meyer-Platz 7 (2. OG, Raum 25) 18146 Rostock Gemeinsames Haus – EG Henrik-Ibsen-Straße 20 (Raum 1.20) 18106 Rostock Angebot für Frauen mit Fluchthintergrund Rostocker Freizeitzentrum (Raum 1.17) Kuphalstraße 77 18069 Rostock www.lunte-rostock.de	Tel. 0381 21089550 Mobil 0176 76779292 E-Mail: zig.plus@lunte-rostock.de Tel. 0381 21085908 Mobil 0176 76779304 E-Mail: zig.plus@lunte-rostock.de Tel. 0381 8083547 Mobil 0176 82238048 E-Mail: zig.plus@lunte-rostock.de tgl. 08:00 – 16:00 Uhr Termine nach Absprache tgl. 08:00 – 16:00 Uhr Termine nach Absprache Di, Do und nach Vereinbarung
--	---	--

 JUGENDHAUS Rostock Berufliche Jugendsozialberatung Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Kopernikusstraße 1a 18057 Rostock www.jugendhaus-rostock.de	Tel. 0381 381-1025, -1027, -1045, -1051 E-Mail: FM-Jugendhaus@rostock.de Mo, Di 07:30 – 12:30 Uhr Do 07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Mi, Fr nach Absprache
--	--	---

Abb. 13: Mitglieder des Arbeitskreises der Jugendberufshilfeprojekte in der HRO

Das Fallmanagement Jugendhaus war zudem auf Landesebene durch den Sachgebietsleiter mit den JUSTiQ-Koordinatorinnen und Koordinatoren MV sowie durch die Berufliche Jugendsozialberatung mit den durchführenden Trägervertretern aller 7 Kreise bzw. kreisfreien Städte MV vernetzt.

Auf kommunaler Ebene war das Sachgebiet durch die Sachgebietsleitung an Gremien (z. B. Lenkungsausschuss Jugendhaus, Beirat Jugendhaus) sowie Steuerungskreisen (z. B. AK Jugendberufshilfe, Planungsgruppe 2 des integrierten Jugendhilfekonceptes der Hansestadt Rostock nach § 78 SGB VIII) beteiligt und vertrat die Anliegen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zudem auf kommunalpolitischer Ebene und gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit.

4.3.5 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Tagesgeschäft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beruflichen Jugendsozialberatung waren fester Bestandteil der interdisziplinären und multiprofessionellen Ausrichtung des Jugendhauses Rostock. Als sozialpädagogischer Fachbereich unterstützten sie neben den jungen Menschen bei Bedarf auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Rechtskreise als pädagogische Berater. Der Schwerpunkt lag jedoch auf der eigenen Fallbegleitung und der Beteiligung an schulischen und beruflichen Integrationsprozessen.

Hierfür standen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhauses grundsätzlich mehrere Möglichkeiten offen. Neben den einzelfallbezogenen rechtskreisübergreifenden Fallbesprechungen hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich in gemeinsam entwickelten Verfahren auszutauschen (z. B. Schnittstellenübung, Interaktionsformate, rechtskreisübergreifende Führungskräfte Dienstberatung, Hospitationen), oder gestalteten gemeinsam rechtskreisübergreifende Veranstaltungen und In-House-Angebote für die Zielgruppe.

Übergeordnete Verfahren der Zusammenarbeit wurden in verbindlichen Konzepten und Schnittstellenregelungen zwischen den drei Rechtskreisen abgestimmt und festgehalten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beruflichen Jugendsozialberatung galt insbesondere die Möglichkeit, durch

fachpädagogische Stellungnahmen im Einzelfall die Vermeidung von Sanktionen zu empfehlen, aber auch auf Anfrage des Hanse-Jobcenters im Sinne eines Amtshilfeersuchens²² aufsuchende Hausbesuche vorzunehmen, wenn die jungen Menschen wiederholt nicht zu einem Termin erschienen und daher der im SGB II verankerte Wegfall der Regelleistung drohte (Regelleistung bis hin zu den Kosten der Unterkunft), den die Partner gemeinsam verhindern wollen.

4.3.6 Datenschutz in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Beruflichen Jugendsozialberatung mit den zwei Partnern im Jugendhaus Rostock wurden im Bedarfsfall und unter Einwilligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen Informationen erhoben, verarbeitet und gespeichert, um den jungen Menschen eine bestmögliche Unterstützung und Hilfestellungen auf den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu ermöglichen. Im Rahmen des Falleinbezugs fanden daher sozialdatenrechtliche Vorgaben stets Anwendung. Darüber hinaus galten die sozialpädagogischen Fachkräfte der Beruflichen Jugendsozialberatung stets als Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB für die ihnen anvertrauten Inhalte. Ein gestaffeltes Informationsweitergabeverfahren wurde schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart (Weitergabe von Sozialdaten, freiwilligen Sozialdaten sowie Geheimnissen).

Hierzu wurde eine interne Verfahrensregelung unter Zuhilfenahme einer durch den Bund erstellten Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen erstellt. Diese Arbeitshilfe basierte unter dem Aspekt datenschutzrechtlicher Fragen nach Bundesrecht, abgestimmt mit den jeweiligen landesspezifischen Datenschutzbestimmungen²³ sowie durch eine Aktualisierung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung 2018.

²² Amtshilfeersuchen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 4 bis 8. i. V. m. § 3 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

²³ Die abgestimmte Arbeitshilfe wurde erarbeitet durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bundesagentur für Arbeit, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Datenschutzbeauftragte aller Bundesländer, den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Ohne eine Einwilligung in die Erhebung, Übermittlung, Verarbeitung und insbesondere Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den jungen Menschen durften sich die Partner lediglich anonymisiert fachlich beratend austauschen. Ausnahmen bildeten hierbei Tatbestände, die nach SGB I und SGB X unter den Sozialleistungsträgern auch ohne Einwilligung ausgetauscht werden dürfen.²⁴

Bei minderjährigen Personen unter 15 Jahren sind die Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungen stets von den sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Bei minderjährigen Personen ab 15 Jahren können die Erklärungen selbst von den jungen Menschen unterzeichnet werden und sind bis zu einem Widerruf einer sorgeberechtigten Person gültig. Zu beachten ist, dass der junge Mensch nach Einschätzung der Fachkraft die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen muss, sein Handeln und die Folge mit der geleisteten Unterschrift zu überblicken. Dies musste im Einzelfall stets von der Fachkraft eingeschätzt und dokumentiert werden. Eine Mitteilung an die sorgeberechtigten Personen war dann nicht nötig.²⁵ Dies trug besonders dem Umstand des Vertrauensschutzes der Beratungsfachkräfte gegenüber den jungen Menschen Rechnung, aber auch gegenüber dem im Grundgesetz verankerten Aspekt des Wächterstaates, infolgedessen sich minderjährige Hilfesuchende an staatliche Institutionen wenden können.

²⁴ Dies bezieht sich auf den Austausch von Sozialdaten. Geheimnisse dürfen gesetzlich niemals ohne Zustimmung weitergegeben werden, sofern dies nicht durch eine Gesetzesnorm als zulässig erklärt wird (z. B. § 34 StGB „Interessensabwägung zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt“).

²⁵ Quelle Arbeitshilfe Datenschutz, Handreichung fachliche Fragen BAFzA TN-Erfassung JUSTIQ.



5. Ergebnisdarstellung von JUSTiQ und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für die Jugendberufshilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung einschließlich Handlungsempfehlungen bezieht sich auf die Durchführung des Bundesprojektes JUSTiQ in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dessen durch JUSTiQ vorgegebenen Querschnittsthemen sowie den in dem Sachgebiet (SG) verorteten Teilbereichen (siehe Vorbemerkung). Diese sind zu einem besseren Verständnis an dieser Stelle in grafischer Form erneut aufgeführt:

Querschnittsthemen JUSTiQ		
Förderung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.		
Entdecken von Lücken in der kommunalen Angebotsstruktur des Übergangssystems Schule-Beruf und die Initiierung zur Schließung dieser Lücken.		
Einsetzen für die Belange der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, insbesondere der Jugendberufshilfe.		
<p>Teilbereich SG 1 Die Koordination des ESF-geförderten Bundesprojektes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ mit den Teilbausteinen und beteiligten Weiterleitungsträgern.</p>	<p>Teilbereich SG 2 Die Berufliche Jugendsozialberatung als fachpädagogische Clearing- und Beratungsstelle im Jugendhaus Rostock.</p>	<p>Teilbereich SG 3 Die Vertretung, Steuerung und Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur.</p>

Abb. 14: Schwerpunkte JUSTiQ mit seinen Querschnittsthemen in der HRO

Die nachfolgenden statistischen Auswertungen und deren Schlussfolgerungen (5.1) beziehen sich auf die geförderten Projektbausteine von JUSTiQ (Teilbereich 1), wovon dem Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus neben einem direkt ausführenden Teilbaustein (Berufliche Jugendsozialberatung im Jugendhaus Rostock = Teilbereich 2) auch die Koordination und Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur obliegt (Teilbereich 3).

Die weiteren Auswertungspunkte (5.2-5.5) beziehen sich in voller Gänze auf die Erkenntnisse der Querschnittsthemen.

5.1 Statistische Auswertung und Schlussfolgerungen

Innerhalb der 1. Förderphase von JUSTiQ konnten 749 junge Menschen erreicht werden (siehe Abb. 15). Davon traten insgesamt 123 junge Menschen, überwiegend volljährige Personen im erwerbsfähigen Alter, in den Hauptbaustein Case Management ein. Der hauptdurchführende Träger Lunte e. V. mit seinem Projekt ZIGPlus betreute 106 junge Menschen im genannten Baustein, wohingegen die Berufliche Jugendsozialberatung 17 junge Menschen mit offiziellen Eintritten betreute.

Darüber hinaus erreichte die Berufliche Jugendsozialberatung des SG FM JH 563 junge Menschen, ohne dass diese in das Projekt eintraten, was rückblickend für eine adressatenbezogene Zusammenarbeit förderlich war. Gleichzeitig ist dies auf eine Mindestteilnahmedauer zurückzuführen, die die Förderrichtlinie von JUSTiQ empfiehlt, bei der offizielle Projekteintritte vorgenommen werden sollten (8 Stunden). Eine erhöhte Teilnahmedauer war gerade im Projektbaustein niedrigschwelliger Beratung

- Teilnahme JUSTiQ: Case Management, Beratung/Clearing
- Teilnahme JUSTiQ: Mikroprojekte
- ohne Eintritt in JUSTiQ

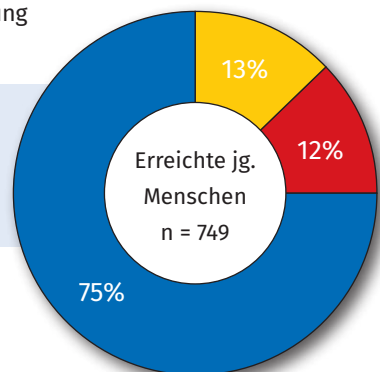


Abb. 15: Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von JUSTiQ und deren Verteilung auf die Projektbausteine

und Clearing der Beruflichen Jugendsozialberatung aufgrund der z. T. kurzweiligen Beratungsbedarfe der jungen Menschen nicht immer gegeben. Diese jungen Menschen wurden dennoch vollumfänglich im Sinne des Förderzwecks von JUSTiQ betreut, auch ohne offizielle Projekteintritte. Ein weiterer Umstand liegt darin begründet, dass die sozialpädagogischen Mitarbeiter des SG FM JH nur zu einem kleinen Anteil über das Bundesprojekt refinanziert wurden – im Gegensatz zu den anderen Projektbausteinen, bei denen eine vollumfängliche Förderung stattfand – und daher auch nur marginal in die offizielle Erfolgsmessung des Bundesprogramms einbezogen werden mussten.

Dennoch werden für diesen Bericht und seine Auswertung die seitens der Beruflichen Jugendsozialberatung vollumfänglich im Sinne des Förderzwecks von JUSTiQ betreuten Personen (mit und ohne offiziellen Projekteintritt) für die Gesamtbetrachtung herangezogen, um ein aussagefähiges Gesamtbild der Tätigkeit des Projektbausteins und somit des Sachgebiets Fallmanagement Jugendhaus zu ermöglichen.

Die JUSTiQ-geförderten Mikroprojekte mit 89 offiziellen Teilnahmen junger Menschen im Schulalter nahmen im Gesamtprojekt von JUSTiQ eine Sonderrolle ein. Die Mikroprojekte angelegt als Gruppenangebote fungierten als in sich geschlossener Teilbaustein und dienten im Sinne des Förderzwecks der Kompetenzsteigerung der jungen Menschen, dem Trainieren von Soft Skills und der Aufwertung des sozialen Raums („Quartiere“). Alle jungen Menschen innerhalb der Mikroprojekte traten offiziell in das Bundesprogramm ein, was gleichzeitig auch die größte Hürde bei der Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern darstellte, da für die Eintritte ein standardisierter Eintrittsbogen mit Indikatorenfragen des ESF beantwortet werden mussten. Zudem musste der Eintrittsbogen von den sorgeberechtigten Personen unterschrieben werden. Niedrigschwellige Zugänge wurden dadurch erschwert. Dennoch gelang es allen durchführenden Trägern, die erforderliche Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu gewinnen. Aufgrund der Altersstruktur dieser jungen Menschen, die allesamt im schulpflichtigen Alter waren, und der inhaltlichen Ausrichtung der Projekte als offene Angebote der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit fand keine Überleitung in die beiden Hauptbausteine Case Management und Beratung/Clearing von JUSTiQ statt, die fast ausschließlich junge Volljährige und Erwachsene im Übergangssystem als Einzelfallhilfe betreuten.

- Teilnahme JUSTiQ: Case Management, Beratung/Clearing
- Teilnahme JUSTiQ: Mikroprojekte
- ohne Eintritt in JUSTiQ

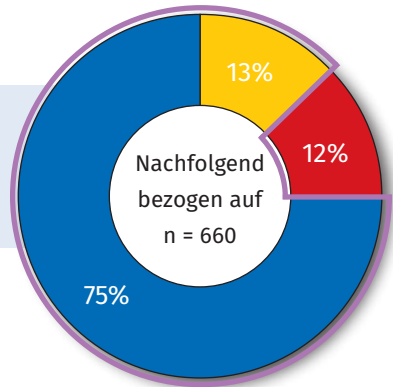
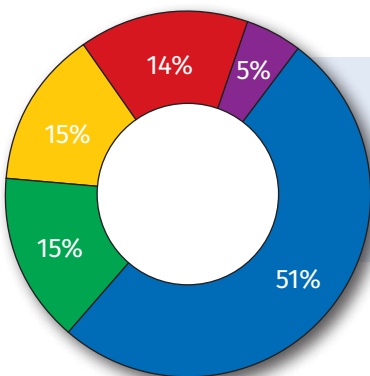


Abb. 16: Gesamtanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Schwerpunktbausteinen von JUSTiQ

In der weiteren Betrachtung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mikroprojekte daher nicht in die engere Erfolgsdarstellung mit einbezogen (siehe Abb. 16), da im Mittelpunkt auf die Personengruppe eingegangen wird, die sich bereits im Übergangssystem befanden und gescheiterte Schul- und Ausbildungs- bzw. Arbeitsbiografien vorweisen konnten und daher ein besonderer Bedarf an der Re-Integration ins Schul- und Erwerbsleben bestand. Das sind insgesamt 660 junge Menschen, die mit oder ohne Projekteintritt im Rahmen der Förderrichtlinie betreut wurden.

Diese 660 jungen Menschen mündeten durch unterschiedliche Zugänge in die Projektbausteine Case Management sowie Beratung/Clearing ein. Die Gruppe der Selbstmelder (87 Personen) umfasst jene jungen Menschen, die von sich aus, sei es durch Mund-zu-Mund-Propaganda innerhalb der Peer-Group oder aber auch durch Werbematerialien auf die Projekte aufmerksam wurden und um Unterstützung in Form von Beratung und/oder Begleitung baten.



- Vermittlung durch SGB II
- Vermittlung durch SGB III
- Vermittlung durch Sonstige
- Selbstmelder
- Vermittlung durch SGB VIII/JGH

Abb. 17: Zugangsarten in die Schwerpunktbausteine von JUSTiQ

Der Großteil der Zugänge wurde durch Ämter/Behörden der sozialen Sicherungssysteme SGB II, SGB III und SGB VIII in die Projekte vermittelt. Dies umfasst das Hanse-Jobcenter Rostock (291 Personen), die Agentur für Arbeit Rostock (32 Personen) sowie das Amt für Jugend, Soziales und Asyl und daraus die Bereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes (53 Personen) sowie der Jugendgerichtshilfe (31 Personen).

Aufgrund der größeren Überschneidung der Zielgruppe in den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII erfolgten die meisten Zugänge in die JUSTiQ-Bausteine durch das Hanse-Jobcenter Rostock. Der geringere Anteil durch die Agentur für Arbeit lässt sich u. a. auf den Umstand zurückführen, dass deren Zielgruppe bereits im Arbeitsleben stand und den Übergang von der Schule in den Beruf gemeistert hatte. Die Qualität der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit als Bestandteil des Jugendhauses Rostock misst sich zudem in erster Linie an der Einmündungsquote²⁶, deren Erfolg von ausbildungsfähigen und ausbildungsreifen jungen Menschen abhängt, was die Zielgruppe der SGB VIII-betreuten jungen Menschen häufig noch nicht in Gänze besitzt.^{27,28}

Die vermittelten jungen Menschen durch das Jugendamt, sei es durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder die Jugendhilfe im Strafverfahren („Jugendgerichtshilfe“), umfasst jene jungen Menschen, die in Abgrenzung zur Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) keine intensive Betreuung benötigen, sondern eine begleitende niedrigschwellige und flexible Hilfe. Auch fallen hierunter die jungen Menschen, die bereits Hilfe erfahren und gleichzeitig betreuungsmüde sind und keine engere Begleitung zulassen können, sowie jene, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben und eine intensive Betreuung durch den All-

²⁶ Anteil der registrierten Bewerberinnen und Bewerber an den Schulentlassenen eines Jahrgangs und Altbewerberinnen und Altbewerber (Quelle IAB Bericht – Jugendberufsagenturen und die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung 2016).

²⁷ Vgl. auch die Anregungen zur Weiterentwicklung von Erfolgsmessmethoden des Kriterienpapiers des Bundesnetzwerks der Jobcenter zu Erfolgsmerkmalen guter Jugendberufsagenturen (2017).

²⁸ Im Rahmen der Strategie BA 2025 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung der Berufsberatung in eine „Lebensbegleitende Berufsberatung“ (LBB) formiert sich die Bundesagentur für Arbeit allmählich auch für die Zielgruppen, die der Jugendberufshilfe nach SGB VIII zu eigen sind (junge Menschen mit erweitertem beruflichen Beratungs- und Orientierungsbedarf sowie Erwerbstätige mit niedriger Qualifikation). Seit 2019 agiert die BA in der ersten Umsetzungsstufe der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben. Wann mit der Umsetzung der zweiten Stufe, die für die Zielgruppe im Erwerbsleben konzipiert ist und u. a. die SGB VIII eigene Klientel mehr in den Blick nimmt, begonnen wird, steht gegenwärtig noch nicht fest.

gemeinen Sozialen Dienst aufgrund der gesetzlichen Grundlage nicht mehr in Anspruch nehmen können, gleichzeitig aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres noch Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt haben. Die Zugänge durch die Jugendhilfe im Strafverfahren geschahen überwiegend auf Vorschlag der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Jugendgericht, die eine freiwillige Inanspruchnahme beinhaltenen. Aber auch durch richterliche Anordnung wurden junge Menschen in die Beratung überführt. Die Teilgruppe der sonstigen Personen (81 Personen) umfasst jene jungen Menschen, die in keine der anderen Kategorien fallen. Dies können Vermittlungen durch Familienberatungsstellen, durch die Schulsozialarbeit, aber auch durch Familienangehörige oder Freunde sein.

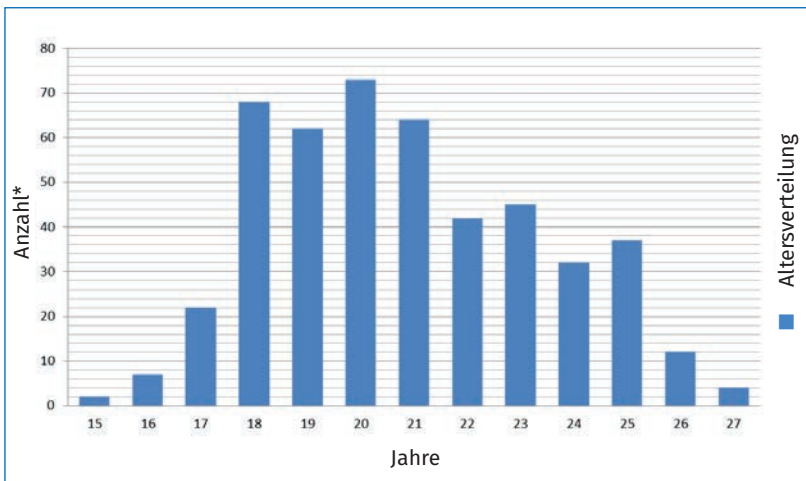


Abb. 18: Altersverteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von JUSTiQ in der HRO

Die exakte Altersverteilung der 660 jungen Menschen kann statistisch nicht angegeben werden, da die Auswertungsmethoden des durch den Bund zur Verfügung gestellten Fachverfahrens für die Koordinationsstellen diese Möglichkeit nicht bieten. Herangezogen werden kann lediglich eine händische Auszählung der Fallbestände im April 2018. Es ist anzunehmen, dass die stichprobenartige Altersverteilung auf die Gesamtgruppe übertragen werden kann, um weitergehende Schlussfolgerungen vornehmen zu können.

Setzt man zusätzlich zur Altersverteilung den Schul- und Berufsstand der 660 Personen in Relation, lässt sich anhand der zusammengeführten Ergebnisse ein klares Bild der Personengruppe zeichnen, für die das Jugendhilfeangebot des ESF-geförderten Projektes tätig ist:

1. Junge vorrangig volljährige Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. denen der Übergang von der Schule in Arbeit/Ausbildung nicht gelungen ist und/oder,
3. die bereits seit mehreren Jahren nach Beendigung der Schule (oder Abgang ohne Abschluss) im Übergangssystem verweilen und somit auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind, die die schulische/berufliche (Re-)Integration fördert.

Das Projekt erreichte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überwiegend die jungen Menschen, die bereits die Schule verlassen/abgebrochen haben und denen der Übergang ins Erwerbsleben bisher nicht gelungen ist. Es wird deutlich, dass für diese Personengruppe besondere Angebote der Jugendhilfe bestehen müssen, die abseits SGB II-finanzierter Angebote des

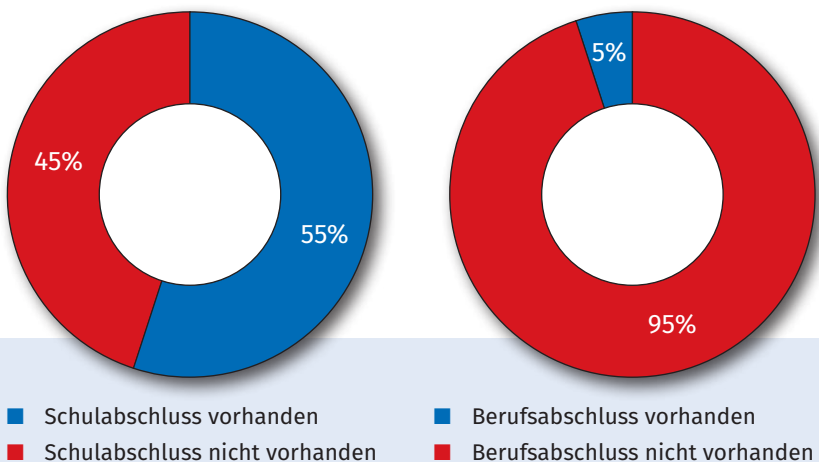


Abb. 19: Schul- und Ausbildungsabschlüsse der von JUSTiQ betreuten jungen Menschen

Übergangssysteme koexistieren und sich ergänzen. Gleichsam ist ein Bedarf junger Volljähriger an unterstützenden Angeboten und Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auszumachen, wodurch eine Verstärkung der Projekte sowie ein eventueller Ausbau nach Beendigung der 1. Förderphase (2022) in den Blick der Kommune genommen werden sollte.

Daraus abgeleitet stellt sich die notwendige Frage, wie es gelingen kann, übergangsgefährdete junge Menschen frühzeitig zu erreichen und Hilfsangebote zu unterbreiten. Hierzu bedarf es zukünftig einer weiterentwickelten Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Arbeitsverwaltung, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie insbesondere den Schulen, um neben neuen Strukturen auch spezielle präventive Angebote und Maßnahmen vorzuhalten. Nach der quantitativen Aufführung der Struktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll nun ein Blick auf die Erfolgsmessung geworfen werden. Welchen Status haben die jungen Menschen nach Abschluss der Zusammenarbeit und welche Erfolge konnten dadurch erzielt werden?

Diese Frage lässt sich aus Jugendhilfesicht nicht mit einem einzigen klaren Indika-

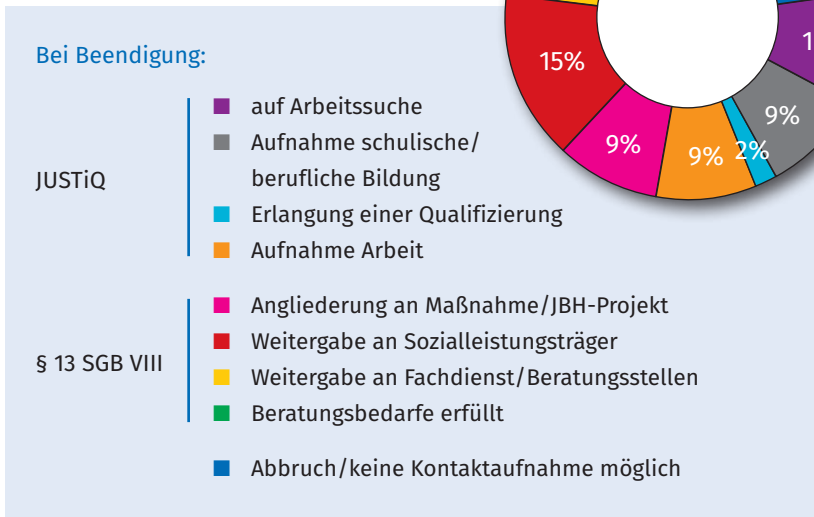


Abb. 20: Indikatoren bei Beendigung der Zusammenarbeit

tor beantworten. Das ESF-geförderte Bundesprogramm JUSTiQ gibt mehrere messbare Indikatoren vor (Ergebnis- und Outputindikatoren), die aber nur bedingt geeignet sind, die erbrachten Jugendhilfeleistungen zu messen, und sich in erster Linie aus klar zu beziffernden Zahlenwerten generieren. Dadurch wird einer gewollten Vereinheitlichung aller EU-weiten ESF-Programme zur Arbeitsförderung Rechnung getragen, um eine Messbarkeit für alle EU-Staaten ableiten zu können.

Eine qualitative Aussage der diffizil zu messenden Jugendhilfeleistung und deren Wirksamkeit, an der Arbeit mit und für den Menschen, kann daher nur über erweiterte Indikatoren abgebildet werden (hier im Sinne des § 13 SGB VIII).

In der Regel besteht die Arbeit der mit dem Projekt betrauten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nicht in der direkten Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, die unproblematisch als Erfolg auszuweisen wäre, sondern im Sinne einer beruflichen Lebenswegplanung zunächst in der Stabilisierung der Ausgangssituation und der effektiven Bearbeitung akuter Krisen bzw. multikomplexer Problemlagen, die eine gefestigte schulische und berufliche Integration erschweren, wenn nicht sogar verhindern. Diese „störenden Einflüsse“²⁹, die minimiert werden müssen, stellen gleichzeitig auch Gelingensfaktoren für weiterführende Maßnahmen dar.

Gleichsam stellt die Anbindung an nachgelagerte Fachdienste und spezifischere Hilfsangebote einen Erfolg im Sinne der Aufgabenerfüllung dar, da den jungen Menschen in diesem Fall die geeignetere Hilfsform zugänglich gemacht wird, die sie ohne die begleitende Unterstützung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch genommen hätten. Als Besonderheit muss hierbei auch das (erstmalige) Anbinden an sozialstaatliche Leistungen betrachtet werden. Entkoppelte junge Menschen, die nicht mehr im Sozialsystem geführt sind und/oder ihnen zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder gar verwehren, wird hierdurch die Möglichkeit zugänglich gemacht, diese wieder in Anspruch zu nehmen; sei es finanzielle Transferleistungen oder die Beratung und Betreuung durch Fachpersonal der jeweiligen Behörden (z. B. durch die Integrationsfachkräfte des Jobcenters oder die Fallmanager des Sozialamtes).

²⁹ Vgl. auch „Jugendsozialarbeit baut Brücken – Jugendhilfe, Grundsicherung, Arbeitsförderung“ (BAG ÖRT 2019).

Die nachfolgende Darstellung der Erfolgsindikatoren wird daher für ein besseres Verständnis der Wirkungsmessung aufgeführt:

„JUGEND STÄRKEN im Quartier“	Arbeitssuche	Der junge Mensch ist nach Abschluss der Zusammenarbeit bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet und/oder der junge Mensch ist grundsätzlich neu in das System SGB II/III aufgenommen.
	Aufnahme schul./berufl. Bildung	Der junge Mensch nimmt nach der Zusammenarbeit eine schulische/berufliche Bildung auf (z. B. Berufsausbildung, auch schulische Ausbildung, AsA, Schulbesuch, auch VHS, berufsvorbereitende Maßnahmen BvB). Kein BGJ oder BVJ sowie BFD oder FSJ.
	Erlangung Qualifikation	Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis).
	Aufnahme einer Arbeit	Nach Abschluss der Zusammenarbeit muss der junge Mensch in Beschäftigung sein (auch Minijob). Es muss sich um eine abhängige Beschäftigung handeln, in der der junge Mensch ein Entgelt erhält. Praktika und unbezahlte Tätigkeiten zählen nicht hierzu; genauso wenig ein FSJ oder der BFD.
§ 13 SGB VIII	Angliederung an Maßnahme/ Jugendberufshilfe	Anbindung an Maßnahme des SGB II/III oder Integration in geeignetes Projekt der Jugendberufshilfe.
	Weitergabe an Sozialleistungsträger	Nach der Zusammenarbeit ist der junge Mensch neu bei einem Sozialleistungsträger gemeldet bzw. hat bei diesem Leistung beantragt (SGB II, SGB III). Hierzu zählt aber auch SGB VIII (z. B. HzE) oder SGB XII.
	Weitergabe an Fachdienste/ Beratungsstellen	Nach der Zusammenarbeit ist der junge Mensch an eine Institution des Sozial- und Gesundheitswesens angebunden (z. B. Träger der Jugendhilfe, Ärzte, Klinik, Beratungsstellen).
	Beratungsbedarfe erfüllt	Junge Menschen, deren Beratungsbedarf im Rahmen von Kurzberatungen gedeckt wurde, bei denen aber keine Weiterleitungs- oder Integrationsleistungen durchgeführt wurden.

Abb. 21: Erfolgsindikatoren JUSTiQ und Erweiterung um zusätzliche §13 SGB VIII Indikatoren im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Bei insgesamt 23 % der jungen Menschen (154 Personen) wurde die Zusammenarbeit vorzeitig beendet, da sie sich entweder dem Hilfs- und Unterstützungsangebot entzogen haben oder aber die vordergründigen Hilfsbedarfe aus ihrer Sicht bearbeitet wurden und daher keine „Teilnahmeverpflichtung“ für die Fortführung des Angebots bestand. Solch ein Abbruch bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die jungen Menschen sich komplett entziehen, sondern lediglich, dass die vereinbarten Ziele zum Zeitpunkt des Abbruchs nicht erreicht wurden. Häufig tauchen diese jungen Menschen nach einer unbestimmten Zeit wieder auf und melden neuerliche Betreuungsbedarfe an. Das Sachgebiet kommt dieser Funktion mit der Methodik der „Pädagogik des Wiedersehens“³⁰ nach, um entsprechend auf die Bedarfe der Zielgruppe reagieren zu können.

Der Umstand der selbst gewählten „Abbrüche“ ist allen Angeboten der Jugendsozialarbeit gemein, da diese grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit ist es umso beeindruckender, dass bei 77 % der jungen Menschen ein gemeinsamer Abschluss hinsichtlich der Zielstellung des Sachgebietes und der ESF-Kriterien erreicht wurde (vgl. Punkt 3 JUSTiQ sowie Punkt 5.5 Nachhaltigkeit).

5.2 Problemlagen junger Menschen beim Übergang

Studien verweisen³¹ auf unterschiedliche Ausformungen eines grundlegenden Spannungsverhältnisses zwischen sozialpädagogischen und aktivierungspolitischen bzw. ökonomischen Zielen, Prinzipien und Logiken im Feld der Jugendberufshilfe. Aus fachlicher SGB VIII-Sicht geht es um die subjektiven Lebensentwürfe und Bedürfnisse der jungen Menschen, die es gemeinsam mit ihnen verständigungsorientiert zu klären und zu verfolgen gilt.³²

Besondere Benachteiligung erfahren hierbei häufig junge Menschen, die im Anschluss an vollstationäre Jugendeinrichtungen nach SGB VIII sozialstaatliche Leistungen des SGB II beziehen, die in ihrer Art und Weise häufig der Logik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes widersprechen und nicht zwangs-

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. Expertise Deutsches Jugendinstitut – Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe (Forschungsbericht 2018).

³² Jugendberufshilfe – Eine Einführung (Enggruber/Fehlau 2018).

läufig anschlussfähig sind³³. Eine anschlussfähige Förderung erfordert hierbei häufig sozialpädagogische Unterstützung und auch Intervention, wie es das Sachgebiet leistet, denn „[j]unge Menschen, die beim Übergang in das Erwachsenenalter in prekäre Lebenssituationen geraten, ohne dass ein Ausweg für sie greifbar wird, brauchen persönliche Unterstützung für eine gelingende Verselbstständigung sowie soziale und berufliche Integration“³⁴. Das Fallmanagement Jugendhaus bietet hierfür eine entsprechend ausgerichtete Jugendhilfeleistung an, die es zukünftig noch auszubauen und zu intensivieren gilt. Auch muss hierbei, um der bundespolitisch aufkeimenden Diskussion bezüglich der Zielgruppe der Care Leaver frühzeitig Rechnung getragen werden, in dem jungen volljährigen Menschen nach Beendigung stationärer Jugendhilfeleistungen weiterhin Beratungsleistungen durch das Jugendamt zur Verfügung stehen (siehe Punkt 6.3).

Aber auch psychische Beeinträchtigungen sowie Überschuldung, Suchtverhalten und (drohende) Obdachlosigkeit stellen häufige Problembereiche innerhalb des Arbeitsbereichs des Sachgebiets und generell bei der Klientel der Jugendberufshilfeprojekte dar, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränken.

Die vorhandenen Problemlagen der jungen Menschen, die beim Übergang vorhanden sind und eine erfolgreiche (Re-)Integration in Schule oder den Arbeitsmarkt erschweren, wenn nicht gar verhindern, sind häufig multikomplex und bedingen sich untereinander. Eine schnelle und vor allem gefestigte Integration kann hierbei häufig nicht unter arbeitsmarktpolitischen Aspekten erfolgen. Dem kann nur mit einem jugendhilfespezifischen Verständnis der jungen Menschen sowie möglichen Methoden begegnet werden, um die Wahrscheinlichkeit einer gefestigten Integration sowie ein Leben ohne Hilfe in Selbstbestimmung zu erhöhen. Den Vertretern der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit fällt daher die Aufgabe zu, dieses Verständnis bei mitwirkenden Netzwerk- und Kooperationspartnern, insbesondere Partner anderer Sozialgesetzbücher, fortlaufend zu thematisieren und sich für die Belange der Zielgruppe einzusetzen und das Verständnis bei den Partnern zu schärfen.

³³ Jugendhilfe – und dann? – Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen (Sievers u. a. 2018).

³⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen (2017).

Schaut man sich die im Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus sowie beim kooperierenden Schwerpunktträger Lunte e. V. im Rahmen des Bundesprojekts JUSTiQ ausgemachten prekären Problemlagen beim Übergang an, lassen sich diese anhand der Begriffsbestimmung des § 13 SGB VIII wie folgt kategorisieren³⁵:

Soziale Benachteiligungen	Individuelle Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nachholen des Schulabschlusses ⇒ (mehrfach) Maßnahme- oder Ausbildungsabbruch ⇒ Unterstützung nach Hafterfahrung ⇒ Probleme mit Ämtern/Behörden ⇒ Schulvermeidung ⇒ Verschuldung, (drohende) Wohnungslosigkeit, Armut, Verwahrlosung ⇒ Heimerfahrung ⇒ Gewalterfahrungen im familiären Umfeld ⇒ Schwierigkeiten im sozialen Umfeld/im Freundeskreis ⇒ besondere soziale Krisen und Schwierigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Lernstörungen und -behinderungen, Leistungsbeeinträchtigungen ⇒ Entwicklungsstörungen, körperliche Behinderungen ⇒ Suchtverhalten, Drogen ⇒ Persönlichkeitsstörungen oder andere psychische Krankheiten ⇒ Unterstützung bei strafrechtlich auffälligem Verhalten/ Ärger mit der Polizei ⇒ Schwierigkeiten bei der Antragsstellung bei Behörden und Ämtern (z. B. SGB II, Hilfe zur Erziehung SGB VIII)
Sonstige Faktoren, die zu Benachteiligungen führen können	
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ junge alleinstehende Mütter/Väter ⇒ Überforderung im persönlichen Bereich mit eigenen Kindern oder bei Schwangerschaft ⇒ komplette Einstellung der Regelleistung und Wegfall Kosten der Unterkunft 	

Abb. 22: Kategorisierung von Problemlagen nach §13 SGB VIII

³⁵ Handbuch zu Mindeststandards JBH Berlin (2016), zzgl. eigener Ergänzungen.

Im Sinne der jungen Menschen gilt es daher zukünftig (rechtskreisübergreifende) Angebote der Jugendberufshilfe zu schaffen und vorhandene auszubauen. Dies kann nicht nur durch zusätzliche haushälterische Mittel erfolgen, sondern insbesondere auch durch eine bessere Vernetzung und Kooperation untereinander. Hierfür steht das Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus ein und wirkt darauf im kommunalen Fachdiskurs sowie in Planungs- und Steuerungsgruppen hin.

Gleichzeitig muss aber auch eine Weiterentwicklung in präventiven und proaktiven Angeboten erfolgen, die eine frühzeitige und systematische Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen ermöglichen, bevor dieser überhaupt im Übergangssystem mündet und es dort unter Umständen zu einer Verfestigung der dargelegten Problemlagen kommt. Dabei darf sich eine fach- und kommunalpolitische Diskussion nicht von Anfang an neuen Möglichkeiten der Kooperation verwehren, wie etwa der Möglichkeit der Schaffung sozialpädagogisch begleiteter Wohnheime nach § 13 SGB VIII in Abgrenzung zur betreuten Wohnform nach § 27 ff. für junge Erwachsene. Auch muss eine Intensivierung in der Zusammenarbeit mit den Schulen in der Gebietskörperschaft angestrebt werden, um auch von dort aus Lücken im Übergang schließen zu können.

Das sozial auffangende Netz „enger zu schnüren“, kann nur gelingen, wenn alle Partner aufeinander zugehen, Vorurteile abbauen und sich Neuem öffnen, auch wenn dies grundsätzlich neben einem vorhandenen Reformwillen auch eines zusätzlichen Ressourcenaufwandes bedarf, der nicht sofort messbare quantitative Ergebnisse liefert.

5.3 Vorhandene Bedarfe der Zielgruppe decken und Angebote verstetigen

Damit keiner während des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt verloren geht, benötigt die Zielgruppe des § 13 SGB VIII eine auf sie speziell ausgerichtete sozialpädagogische Unterstützung. Mit der Beruflichen Jugendsozialberatung sowie den Case Managern von Lunte e. V. im Rahmen von JUSTiQ wurde eine begleitende Sozialberatung mit dem Ziel geschaffen, jungen Menschen bei allen Fragen und Problemen, die sich aus ihrem Lebensweltbezug heraus ergeben, zur Seite zu stehen. Vordergründig soll sich dadurch eine allgemeine Verbesserung der persönlichen Lebenslage des jungen Menschen einstellen und das Selbsthilfepotential gesteigert werden. Ausgerichtet auf den Abbau sozialer Benachteiligung bezieht sich die Sozialberatung auf alle relevanten Themenbereiche eines jungen Menschen in unterstützender, beratender und vermittelnder Weise.

Die Zielgruppe benötigt diese Hilfe in Form einer flexiblen, unbürokratischen und freiwilligen Direktleistung, die aufsuchende Elemente und zum Teil auch sozialraumbezogene Aspekte beinhaltet, die eine größtmögliche niedrigschwellige Ausrichtung ermöglichen. Dabei müssen nicht nur die Zugangshürden gesenkt sein, wie etwa eine nahe Erreichbarkeit am Wohnort, flexible Teilnahmen ohne Zwang, sondern es muss auch ein niedrigschwelliger Betreuungsprozess stattfinden (z. B. digitale Kontaktmöglichkeiten wie SMS, WhatsApp, E-Mail).

Besonders die nicht mehr Schulpflichtigen und bereits „gescheiterten“ jungen Erwachsenen, die sich darüber hinaus in komplexen belastenden Lebenssituationen befinden, sollen mit diesem sozialpädagogischen Instrument erreicht werden.³⁶ Dies umfasst bei Bedarf auch die Vermittlung an andere, spezialisierte Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens (u. a. Stadtteilbegegnungszentren, Schuldnerberatung, Drogenberatung, sozialpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendhilfe, Jobcenter, Berufsberatung).

³⁶ Vgl. Teilkonzept AG 8 – Projektgruppe Jugendhaus (2014).



Abb. 23: Werbeclaim der Sympathiekampagne zum Start der Jugendberufsagentur (frischfang – Agentur für Kommunikationsdesign Rostock, 2015)

Aufgrund der Altersverteilung im Fallmanagement Jugendhaus (der überwiegende Anteil der betreuten Personen ist zwischen 18–27 Jahre alt) kann konstatiert werden, dass der Bedarf an einem unterstützenden Angebot abseits der klassischen Zielgruppe der Jugendarbeit (i. d. R. bis zum 18. bzw. 21. Lebensjahr) und Hilfe für junge Volljährige besteht, auf das die jungen Erwachsenen angewiesen sind. Denn gerade diese jungen Erwachsenen mit intensivem Unterstützungs- und Förderbedarf benötigen frühzeitig auf sie zugeschnittene Angebote, da sie aufgrund ihres Alters und der damit einhergehenden Lebenssituation meist distanziert gegenüber Hilfeinstitutionen und –angeboten reagieren.³⁷

Eine weitere Erkenntnis stellt sich vor dem Hintergrund längerfristiger Hilfsbiografien dar, bei denen häufig ein Wissensverlust bei den Übergängen zwischen den Unterstützungsinstitutionen geschieht. Wiederholt wurden (unterstützungsmüde) junge Menschen betreut, die bereits vorherige sozialstaatliche Betreuungsleistungen erhielten (z. B. aus der Jugend- oder der Sozialhilfe). Unabhängig davon, ob die vorangegangenen Hilfsleistungen wirksam waren oder nicht, wurde ersichtlich, dass ein Wissenstransfer von einer in die nachgelagerte Unterstützungsinstanz nicht oder nicht ausreichend zustande kam.

³⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen (2017).

Hierbei ist insbesondere die Zielgruppe der „Care Leaver“ in den Fokus gerückt. Als diese werden junge Menschen, die die stationäre/ambulante Jugendhilfe i. d. R. mit dem 18. Lebensjahr verlassen und die anschließend über keine ausreichenden Unterstützungsstrukturen mehr verfügen, bezeichnet. Die Jugendhilfe fühlt sich nicht mehr so richtig zuständig und stabile familiäre Netzwerke, die kompensierend wirken könnten, sind auch nicht vorhanden. Dabei steht gerade die Vermeidung von Brüchen an vorderster Stelle. Unsicherheiten hinsichtlich der eigenen Lebenssituation und der eigenen Beziehungen, insbesondere in den Phasen eines Hilfeprozesses, sind hierbei besonders herausfordernd, da diese zwangsläufig mit Veränderungen verbunden sind.³⁸

Im Sinne der Jugendhilfegesetzgebung steht diesen jungen Menschen aber noch bis zum 27. Lebensjahr Beratung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu.³⁹ Diesen Bedarf decken nicht nur die Jugendberufshilfeprojekte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sondern im Speziellen wird dies durch die Berufliche Jugendsozialberatung als niedrigschwellige Clearingstelle gewährleistet. Diese Strukturen gilt es für die Zukunft auszubauen und zu verstetigen. Hierbei sind in erster Linie das sozialräumlich ausgerichtete und aufsuchend tätige Projekt „ZIGPlus“ (siehe Struktur Jugend Stärken im Punkt 3.1) sowie der Ausbau der Beruflichen Jugendsozialberatung gemeint, die eine Ergänzung der Jugendhilfelandchaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darstellen.⁴⁰ Aber auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, um gelingende Übergänge aus deren Hilfsformen zu schaffen, muss fachlich und strukturell umgesetzt werden.⁴¹

³⁸ Vgl. Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum 3. Arbeitspapier zur Novellierung des SGB VIII (https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/online-komentierungen_und_stellungnahmen_der_ag-mitglieder_zum_arbeitspapier_der_3_ag-sitzung_final_0.pdf; aufgerufen am 04.10.2019).

³⁹ Vgl. auch Positionspapier von Careleaver e. V. Deutschland (<http://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2013/09/Flyer.pdf>); aufgerufen am 29.07.2019).

⁴⁰ Vgl. auch Ergebnis der rechtskreisübergreifenden Arbeitsgruppe 8 Jugendsozialarbeit während der Projektphase zur Errichtung des Jugendhauses Rostock (2014).

⁴¹ Vgl. auch Ergebnis und Empfehlungen der Arbeitsgruppe 8 des BMFSFJ zur Novellierung des SGB VIII (<https://www.mitreden-mitgestalten.de/>; aufgerufen am 04.10.2019).

5.4 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erfordert Mut und gemeinsamen Willen

Nachfolgend beschriebene Erkenntnisse sind zum Teil durch das Sachgebiet mit generiert oder federführend begleitet worden. Die Erkenntnisse sollen handlungsleitend als Empfehlungen für weitere rechtskreisübergreifende Kooperationsprojekte gelten.

Örtlich unter einem Dach zu sein und für eine gemeinsame Zielgruppe einander tangierende Zielstellungen zu haben (= Integration junger Menschen in Arbeit und Ausbildung), ist nicht ausreichend, um eine gelingende – im Sinne des Vertrages des Jugendhauses konforme – rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen zu lassen, obwohl sich ausformuliert in jedem der im Jugendhaus Rostock kooperierenden Rechtskreise in deren Sozialgesetzbüchern zielüberschneidende Inhalte befinden. Bereits durchgeführte, aber gescheiterte Kooperationsbemühungen⁴² ignorierten rückblickend betrachtet eine essentielle Ebene in ihrer Wichtigkeit und Bedeutung: die der Mitarbeiterzusammenführung.

Bezieht man in die Komplexität der unterschiedlichen Systeme auch die Gesamtheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnis⁴³ mit ein, erhält man einen Überblick über unterschiedliche berufliche Sozialisationen sowie Multiprofessionalität und daraus resultierende handlungsleitende Paradigmen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kommen ein häufig nicht harmonisierendes Zielsystem sowie ein unterschiedliches methodisches Tätigkeitsgerüst. Vereinfacht ausgedrückt, auch wenn alle Rechtskreise die jungen Menschen schulisch und beruflich unterstützen wollen, geschieht dies häufig aufgrund äußerer Einflüsse in unterschiedlicher – nicht zwangsläufig harmonisierender – Art und Weise. Dies gilt nicht nur für den „Exoten“, das SGB VIII, das mit der Arbeitsförderung SGB II und SGB III kooperiert, sondern auch für die beiden Rechtskreise untereinander⁴⁴.

⁴² Kooperationsprojekt in 2005 in der Hansestadt Rostock: „Jobcenter U25“, Kooperation aus SGB II, SGB VIII und SGB XII.

⁴³ Im Jugendhaus Rostock sind ca. 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

⁴⁴ Heidenreich (2017) spricht in diesem Zusammenhang von „Konflikte[n] entlang institutioneller Grenzen“ (aus Vorabstudie Jugendhaus Rostock).

Es benötigt daher weitere Gelingensfaktoren sowie Ressourcen, um ein tragfähiges Kooperationsbündnis auf Augenhöhe entstehen zu lassen. Die Ziele der jeweiligen Rechtskreise, die durch äußere Einflüsse gesteuert sind, bedürfen in einem „gemeinsamen Haus“ auch einer gemeinsamen Grundlage, die über eine Kooperationsvereinbarung oder einen Vertrag hinausgeht.

Für ein tragfähiges Kooperationskonstrukt, auch wenn es keine eigene Rechtsform besitzt, ist es daher von essentieller Bedeutung, ein gemeinsames Wertegerüst und ein gemeinsames Ziel zu geben, das sich aus den Teilzielen der Rechtskreise speist und nach Möglichkeit operationalisierbar darzustellen ist.⁴⁵ Gleichsam muss Zeit für eine natürliche Entwicklung gelassen werden. Der kommunalpolitische Erfolgsdruck muss durch alle Beteiligten, insbesondere durch die strategischen Vertreter ausgehalten werden. Es bedarf einer neuen gemeinsamen Fehlerkultur, in der ein rechtskreisübergreifendes Scheitern ausgehalten und als Lerneffekt und Ansporn für die weitere Tätigkeit begriffen wird. Dabei muss jederzeit das Vertrauen in das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur gemeinsamen Arbeit genutzt werden. Um dieses Vertrauen aufzubauen, bedarf es neuer „Begegnungsräume“, wie etwa neue gemeinsame Fachformate sowie angepasste Kommunikations- und Informationsprozesse. Dies schließt auch die Schaffung von (teil-)dienstlichen Veranstaltungen ein, die Nähe und Vertrautheit schaffen. Denn je mehr man seinen Gegenüber und seine Arbeit und Methoden kennt und versteht, desto eher wird dieser als Ressource für die eigene Diensterfüllung der Tätigkeit betrachtet.

Darüber hinaus benötigt es ebenso neue abgestimmte Verfahren, die einen gewissen Tätigkeitsrahmen und somit eine einheitliche und vergleichbare Handlungsweise vorgeben. Auch hier gilt es, eine Kultur von „Schöpfern“ unter den Führungskräften sowie den Mitarbeitern auf Sacharbeiterenebene zu ermöglichen und aktiv zu fördern. Ein „Aushalten“ bestehender Strukturen und Arbeitsweisen oder gar ein „Zerstören“ wirkt sich hingegen kontraproduktiv auf die qualitative Zusammenarbeit aus⁴⁶, denn Weiterentwicklung findet nicht statt. Solche unbewusst laufenden Handlungsprogramme bei jedem Einzelnen steuern das Denken und Lenken des jeweils Einzelnen, wodurch wiederum die eigene Realität erzeugt wird.⁴⁷ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen

⁴⁵ „Gemeinsame Vision und gemeinsam gelebte Werte“ – Ergebnisse der MA-Workshops in 2017.

⁴⁶ Z. B. regelmäßiges Mitarbeiter-Feedback zu gemeinsamen Erfahrungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (Mitarbeiterumfrage, gemeinsame Workshops u. a.).

⁴⁷ Vgl. Mentaltrainerin Sylvia Lessing im Rahmen der MA-Workshops 2017.

demnach unvoreingenommen auf die anderen Partner zugehen und sich nicht von in der Vergangenheit liegenden Negativerfahrungen leiten lassen.

Dies ist besonders bedeutend für die Rolle des Sachgebiets in dem genannten Kooperationsbündnis Jugendhaus Rostock, da der „Exot“ SGB VIII hier eine ganz eigene und bedeutende Rolle einnimmt, die die größten Abweichungen vom Selbstverständnis der anderen Akteure besitzt. Dem Sachgebiet wird hierbei eine eigene Rolle und Funktion zuteil, die nicht durch die Partner ersetzt werden kann und soll.⁴⁸

Schlussfolgernd lässt sich konstatieren, dass ein gelingendes rechtskreisübergreifendes Agieren auf einem breiten Fundament formeller und informeller Bereitschaft zur Zusammenarbeit untereinander ruhen muss, dem aber wiederum eine eigene Identität zugrunde liegt, die es zu erschaffen, zu erhalten und stets zu fördern gilt.

5.5 Nachhaltigkeit: Ergebnis- und Erkenntnisziele des Fallmanagements Jugendhaus

Neben der qualitativen Deutung der gewonnenen Erkenntnisse kommt auch der Nachhaltigkeitswirkung im Sinne von Input-Output-Outcome eine übergeordnete Rolle zuteil.⁴⁹ Das Bundesprojekt JUSTiQ weist bestimmte Ergebnis- und Erkenntnisziele auf, die auf das komplette Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus übertragen werden können, um eine in diesem Sinne erste Nachhaltigkeitseinschätzung hinsichtlich der Wirksamkeit vornehmen zu können⁵⁰ (siehe Übersicht Seite 56).

⁴⁸Vgl. auch: Ziel und Erfolgskriterien von Jugendberufsagenturen aus DGB – arbeitsmarkt aktuell, Ausgabe Nr. 6/2014.

⁴⁹Input: Was wurde investiert? Output: Welche Ergebnisse hat es gebracht? Outcome: Welche Auswirkungen bringt es mit sich?

⁵⁰Vgl. Förderleitfaden JUSTiQ 1. Förderphase.

Ergebnis- und Erkenntnisziele

Vorbereitung junger Menschen mit besonderem individuellen Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischer und beruflicher Bildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Arbeit

Schaffung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, (Berufs-) Schulen, Quartiersmanagement und Wirtschaftsakteuren (z. B. Unternehmen und Kammern)

Schaffung eines konkreten, sichtbaren Mehrwerts für städtische Quartiere bzw. für den ländlichen Raum (z. B. Verbesserungen im Wohnumfeld und im Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner, Schaffung zusätzlicher gemeinwohlorientierter Angebote)

Erkenntnisgewinn zur Optimierung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)

Erprobung der Wirkung einer bedarfsgerechten, systematischen Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit durch die Kommune in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern

Erprobung von Wirkungszusammenhängen zwischen verschiedenen methodischen Bausteinen

Erprobung einer sozialräumlichen Einbettung von Jugendhilfemaßnahmen zur Unterstützung einer sozialen, nachhaltigen Stadt- und Ortsteilentwicklung bzw. zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

Abb. 24: Ergebnis- und Erkenntnisziele von JUSTiQ und deren Nachhaltigkeit in der HRO

Nachhaltigkeit

- 75 % der jungen Menschen, die mit den JUSTiQ-geförderten Angeboten begleitet und betreut wurden, konnten erfolgreich im Sinne des § 13 SGB VIII unterstützt werden.
- Die erfolgreiche Durchführung der Projektbausteine, insbesondere die der Beruflichen Jugendsozialberatung und das Angebot von ZIGPlus, steigern die Chancen bestehender Anschlussfinanzierungen nach Beendigung der Bundesförderung, da die Bedarfe der jungen Menschen anders wahrgenommen und vertreten werden.
- Um die Bedarfe der Zielgruppe zu decken, konnte im Rahmen der 1. Förderphase temporär eine weitere kommunale sozialpädagogische Stelle in der Beruflichen Jugendsozialberatung geschaffen werden.
- Durch die initiierte Wirkung der Drittmittelförderung von JUSTiQ konnte eine unbefristete Koordinierungsstelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur geschaffen werden, die die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen mit den Partnern begleitet und gleichzeitig Ansprechpartner für die Verwaltung und Politik darstellt.
- Durch die kommunale Koordinierungsstelle konnten in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe neue Netzwerkstrukturen (z. B. AK Jugendberufshilfe) initiiert werden.
- Die freien Träger der Jugendhilfe, die am Projekt beteiligt waren, konnten neue Netzwerke und Zugangswege für ihre Zielgruppe festigen.
- Eine verbesserte Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedarf- und Interessenslagen der Zielgruppe des § 13 SGB VIII konnte in den Verfahren rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit erreicht werden.
- Im Rahmen des Bundesprojektes JUSTiQ konnten in den geförderten Quartieren lebensweltnahe, niedrigschwellige Beratungsstellen geschaffen werden, die die Zielgruppe auf dem Weg zur schulischen und beruflichen Integration begleiten. Nach Beendigung der 2. Förderphase wird eine Verstärkung des Angebots angestrebt.
- Durch die Mikroprojekte konnten Freiflächen in den Quartieren durch Jugendliche selbst gestaltet werden, wodurch eine optische Aufwertung der Quartiere erfolgte.
- Durch den Aufbau des Sachgebiets und der dazugehörigen Sachgebietsleiterstelle als kommunale Koordinierungsstelle, wurde eine fachlich zuständige Stelle für den Übergang Schule-Beruf geschaffen, welche die Belange der Zielgruppe des §13 SGB VIII in Gremien und Arbeitskreisen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene vertritt.
- Durch die direkte Tätigkeit in der Jugendberufsagentur konnten Weiterentwicklungsprozesse der Zusammenarbeit hinsichtlich der Zielgruppe mit dem SGB II initiiert und umgesetzt werden.
- Die Koordinierung von Maßnahmen der JUSTiQ bezogenen Jugendsozialarbeit bedarf einer engen Abstimmung mit allen relevanten kommunalen Akteuren des Übergangs Schule in den Beruf sowie den dazugehörigen Kooperations- und Netzwerkpartnern.
- Eine vollumfängliche direkte Steuerung aller kommunalen Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit konnte nicht erprobt werden.
- Die methodischen Bausteine des Bundesprojektes konnten in ihrer Wirkung nicht immer miteinander verknüpft werden, da die zielgruppenspezifische Ausrichtung in der Alltagspraxis nicht immer miteinander vereinbar war. Durch die Mikroprojekte konnte nur eine geringe Anzahl von jungen Menschen gewonnen werden, die in andere Bausteine des Projektes übergeführt wurden, was an der unterschiedlichen Altersstruktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lag.
- Die Bausteine Case Management sowie Beratung/Clearing konnten hingegen zielführend miteinander verknüpft werden. Als Ergänzung diente der Baustein der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, der eine lebensweltorientierte Einzelfallhilfe in den Sozialräumen ermöglichte.
- Angemerkt werden muss, dass der vom federführenden Bundesamt gestaltete Baustein Case Management nur auszuführen war, da die Case Manager gleichsam auch die Methodik der Case Work übernahmen, d. h. die jungen Menschen bei der Erreichung ihrer Ziele begleiteten und aktiv unterstützten, somit aber immer wieder die eigentlich angedachte Rolle eines bloßen „Steuerers“ verlassen mussten und zum Einzelfallhelfer wurden. Diese Methoden-Kombination erforderte von allen Case Managern enorme zeitliche Ressourcen, weshalb die vordergründig zu erfüllenden Fallschlüssel vom Bundesamt nicht umzusetzen waren.
- Die durch JUSTiQ vor Ort in der Lebenswelt der jungen Menschen installierten Beratungsstellen und deren Case Manager sind in die sozialräumlichen Strukturen eingebunden (z. B. Stadtteiltische, Sozialraumteams) und tragen so zu einer Implementierung des Fördergedankens der Bundesinitiative in den Quartieren bei.
- Zugänge in die Projektbausteine erfolgen überwiegend sozialraumbezogen durch Netzwerkpartner.

6. Resümee und Ausblick – Mehrwert für die Jugendhilfe in Rostock!

Der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf sowie die Integration, aber auch vor allem die Reintegration in Angebote schulischer und beruflicher Bildung stellt für die jungen Menschen einen wichtigen Lebensschritt und eine große Herausforderung dar.

„Junge Menschen, die beim Übergang in das Erwachsenenalter in prekäre Lebenssituationen geraten, ohne dass ein Ausweg für sie greifbar wird, brauchen persönliche Unterstützung für eine gelingende Verselbstständigung sowie soziale und berufliche Integration. Besonders problematisch ist es, wenn Unterstützungsbedarfe nicht geäußert oder nicht wahrgenommen werden. Dies geschieht, wenn Übergänge zwischen Hilfen nicht gelingen, wenn Zuständigkeiten zwischen Leistungsträgern ungeklärt oder passgenaue Hilfen nicht verfügbar sind, oder wenn sich junge Menschen zurückziehen und Unterstützungsangebote nicht oder nicht mehr von sich aus suchen oder annehmen.“⁵¹

Aus diesem Grund sind die verantwortlichen Sozialleistungsträger der Grundversicherung, der Arbeitsförderung und der Jugendhilfe in der Verantwortung, neue Möglichkeiten der bedarfsgerechten Begleitung und Betreuung zu erproben, um die jungen Menschen erfolgreich und nachhaltig integrieren zu können. Dies zeugt von einer etablierten und gelebten „regionalen Verantwortungsgemeinschaft“⁵² der handelnden Akteure in Rostock.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die neben familienunterstützenden Angeboten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit u. a. bereits ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Kooperationsmaßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration fördert, kommt mit dem Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus trotz einer gesetzlichen Nachrang-

⁵¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen (2017).

⁵² Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit – Kriterien und Empfehlungen zur Entwicklung eines kohärenten Übergangssystem (2011, 2016).

regelung⁵³ im Rahmen des Übergangssystems in einem erhöhten Maße ihrem gesetzlichen Auftrag nach. Durch die Schaffung des neuen Fachbereichs konnten nicht nur sozialpädagogisch begleitete Hilfen im Übergangssystem umgesetzt, sondern auch eine ausschließlich für die Belange der Jugendberufshilfe eingesetzte steuernde Funktion etabliert werden.

Die Notwendigkeit niedrigschwelliger Hilfsangebote für chancenarme junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu gestalten, die nicht selten bereits in der Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, kann nun gemeinsam rechtskreisübergreifend neu in den Blick genommen und gefördert werden. Dies setzt zukünftig nicht nur eine engere Kooperation mit den Schulen voraus, sondern auch ein zwischen den Sozialleistungsträgern transparentes Verstehen und Akzeptieren der jeweiligen fachlichen und handlungsleitenden „Sicht auf die Welt“. Um auch zukünftig ganzheitlich auf die Bedarfe der jungen Menschen eingestellt zu sein, ist es daher genauso wichtig, rechtskreisspezifische Anforderungen und Grenzen nicht aus dem Blick zu verlieren. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe erhält dadurch die Möglichkeit, sein fachliches und methodisches „Know-how“ zielführend einzubringen und einen ganzheitlichen Ansatz zur Arbeit mit den jungen Menschen zu verfolgen, den die jungen Menschen aufgrund ihrer problembehafteten Lebenssituationen benötigen.

Deshalb müssen verstärkte Bemühungen erfolgen, um die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern. Wie bringt man Mitarbeiter unterschiedlicher Professionen, die zwar alle das gleiche Ziel im Fokus haben, aber anders gerichtete Handlungs- und Denkstrategien besitzen, näher zueinander, um ein kontinuierliches Hand-in-Hand-Arbeiten zu ermöglichen? Hierauf Antworten im Sinne der jungen Menschen zu finden, dafür setzt sich das Sachgebiet Fallmanagement Jugendhaus zukünftig weiterhin ein. Die Identifizierung von Lücken in der Angebotsstruktur, die Entwicklung neuer förderlicher Verfahren und die Erprobung neuer rechtskreisübergreifender Kommunikations- und Abstimmungsformate werden auch in Zukunft ein handlungsweisender Auftrag sein.

⁵³ Vgl. § 10, Absatz 2, Satz 2 SGB VIII und § 13, Absatz 2 SGB VIII.



„Das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in Rostock wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Mehr zu „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ unter: www.jugend-staerken.de.“

„Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Mehr zum ESF unter: www.esf.de.“



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



**Zusammen. 
Zukunft. 
Gestalten. **